

Geschäftsverzeichnisnr. 6328
Entscheid Nr. 34/2020 vom 5. März 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit », erhoben von der VoG « Inter-Environnement Wallonie » und der VoG « Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Januar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juli 2015, zweite Ausgabe): die VoG « Inter-Environnement Wallonie » und die VoG « Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 82/2017 vom 22. Juni 2017, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. August 2017, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Sind Artikel 2 Absätze 1 bis 3, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, und Nummer 2 von Anhang I des Übereinkommens von Espoo ‘ über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ’ gemäß den Präzisierungen in der ‘ Background note on the application of the Convention to nuclear energy-related activities ’ (Informationsdokument über die Anwendung des Übereinkommens auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) und den ‘ Good Practice recommendations on the application of the Convention to nuclear energy-related activities ’ (Empfehlungen für gute Praktiken in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) auszulegen?

2. Ist Artikel 1 Ziffer ix des Übereinkommens von Espoo, in dem die ‘ zuständige Behörde ’ definiert wird, dahin auszulegen, dass er Gesetzgebungsakte wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’ vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließt, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden?

3. a) Sind die Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Espoo dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’, dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

b) Ist die Antwort auf die in Buchstabe a) enthaltene Frage unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

c) Kann die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen, der es ermöglichen würde, von der Anwendung der Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Espoo abzuweichen und/oder ihre Anwendung auszusetzen?

4. Ist Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus ‘ über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ’ dahin auszulegen, dass er Gesetzgebungsakte wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’ vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließt, gegebenenfalls in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden?

5. a) Sind die Artikel 2 und 6 in Verbindung mit Nummer 1 von Anhang I des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere in Anbetracht der ‘ Maastricht Recommendations on Promoting Effective Public Participation in Decision-making in Environmental Matters ’ (Maastrichter Empfehlungen zur Förderung der effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten) hinsichtlich eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens, dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’, dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

b) Ist die Antwort auf die in Buchstabe a) enthaltene Frage unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

c) Kann die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen, der es ermöglichen würde, von der Anwendung der Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Aarhus abzuweichen und/oder ihre Anwendung auszusetzen?

6. a) Ist Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a von Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, gegebenenfalls im Lichte der Übereinkommen von Espoo und Aarhus gelesen, dahin auszulegen, dass er auf den Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks, der - wie im vorliegenden Fall - beträchtliche Investitionen für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und das Nachrüsten bei der Sicherheit dieser Kernkraftwerke voraussetzt, anwendbar ist?

b) Sind die Artikel 2 bis 8 und 11 und die Anhänge I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’, dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

c) Ist die Antwort auf die in den Buchstaben a) und b) enthaltenen Fragen unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

d) Ist Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er es ermöglicht, den Aufschub der Deaktivierung eines Kernkraftwerks aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, die mit der Stromversorgungssicherheit des Landes zusammenhängen, von der Anwendung der Artikel 2 bis 8 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU auszunehmen?

7. Ist der Begriff ‘ besonderer Gesetzgebungsakt ’ im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU vor deren Abänderung durch die Richtlinie 2014/52/EU dahin auszulegen, dass er einen Gesetzgebungsakt wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’ vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden und die Zielsetzungen der vorerwähnten Richtlinie verwirklichen könnten?

8. a) Ist Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, gegebenenfalls im Lichte der Richtlinie 2011/92/EU sowie im Lichte der Übereinkommen von Espoo und Aarhus gelesen, dahin auszulegen, dass er auf den Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks, der - wie im vorliegenden Fall - beträchtliche Investitionen für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und das Nachrüsten bei der Sicherheit dieser Kernkraftwerke voraussetzt, anwendbar ist?

b) Ist Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’, dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar ist?

c) Ist die Antwort auf die in den Buchstaben a) und b) enthaltenen Fragen unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

d) Ist Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er es ermöglicht, mit der Stromversorgungssicherheit des Landes zusammenhängende Gründe als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu betrachten, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme des vorerwähnten

Gesetzes durchgeführt wurden und die Zielsetzungen der vorerwähnten Richtlinie verwirklichen könnten?

9. Könnte der einzelstaatliche Richter in dem Fall, dass er aufgrund der auf die vorstehenden Vorabentscheidungsfragen erteilten Antworten zu der Schlussfolgerung gelangen würde, dass das angefochtene Gesetz gegen eine der aus den vorerwähnten Übereinkommen oder Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen verstößt, ohne dass die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen könnte, wodurch von diesen Verpflichtungen abgewichen werden könnte, die Folgen des Gesetzes vom 28. Juni 2015 aufrechterhalten, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es zu ermöglichen, dass die aus den vorerwähnten Übereinkommen oder Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten werden? ».

In seinem Urteil vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-411/17 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Fragen geantwortet.

Durch Anordnung vom 25. September 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 4. November 2019 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihre etwaigen Bemerkungen zu äußern in Bezug auf
  - . die Auswirkungen der Erwägungsgründe 59 bis 166 des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-411/17 auf die beim Verfassungsgerichtshof anhängige Nichtigkeitsklage und
  - . eine etwaige Aufrechterhaltung der Folgen, die durch das Vorhandensein einer schwerwiegenden und tatsächlichen Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung gerechtfertigt und auf die zur Beseitigung der festgestellten Rechtswidrigkeit notwendige Zeit begrenzt wäre (Erwägungsgründe 167 bis 182 des Urteils des Europäischen Gerichtshofes),
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und
- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 12. November 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- der « Electrabel » AG, unterstützt und vertreten durch RA T. Vandenput und RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA G. Block und RA K. Wauters, in Brüssel zugelassen.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 9. Oktober 2019 den Sitzungstermin auf den 6. November 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2019

- erschienen
- . RA J. Sambon und RA E. Açıkgöz, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Tulkens und RA T. Vandenput, für die « Electrabel » AG,
- . RA G. Block und RA K. Wauters, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. Juni 2015), das bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 1. Das Kernkraftwerk Doel 1 darf ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit erneut Strom erzeugen. Ab dem 15. Februar 2025 wird es deaktiviert und darf es keinen Strom mehr erzeugen. Die anderen Kernkraftwerke für industrielle Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen werden an den folgenden Daten deaktiviert und dürfen ab diesen Daten keinen Strom mehr erzeugen:

- Doel 3: 1. Oktober 2022,
- Tihange 2: 1. Februar 2023,
- Doel 4: 1. Juli 2025,
- Tihange 3: 1. September 2025,
- Tihange 1: 1. Oktober 2025,
- Doel 2: 1. Dezember 2025. ’

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 3. Der König zieht durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 das in § 1 erwähnte Datum auf den 31. März 2016 vor, wenn das in Artikel 4/2 § 3 erwähnte Abkommen nicht bis spätestens 30. November 2015 geschlossen ist. ’

Art. 3. In Kapitel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, wird ein Artikel 4/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 4/2. § 1. Der Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 überweist dem Föderalstaat bis zum 15. Februar 2025 für Doel 1 und bis zum 1. Dezember 2025 für Doel 2 eine jährliche Gebühr als Gegenleistung für die Verlängerung der Dauer der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Gebühr schließt alle anderen Abgaben zugunsten des Föderalstaates (mit Ausnahme der allgemein anwendbaren Steuern) aus, die mit dem Eigentum oder dem Betrieb der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2, mit den Einkünften, der Erzeugung oder Erzeugungskapazität dieser Kraftwerke oder der Nutzung von Kernbrennstoffen durch diese Kraftwerke zusammenhängen.

§ 3. Der Föderalstaat schließt mit dem Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 ein Abkommen, insbesondere um:

1. die Modalitäten für die Berechnung der in § 1 erwähnten Gebühr zu bestimmen,
2. die Entschädigung zu regeln, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. ’

Art. 4. Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

B.1.2. Das Gesetz vom 28. Juni 2015, das am 6. Juli 2015 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist gemäß seinem Artikel 4 am 6. Juli 2015 in Kraft getreten.

*In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext*

B.2. In Belgien gibt es sieben Kernkraftwerke: vier befinden sich auf dem Gebiet der Flämischen Region in Doel (Doel 1, Doel 2, Doel 3 und Doel 4), und drei befinden sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region in Tihange (Tihange 1, Tihange 2 und Tihange 3); die belgischen Kernkraftwerke sind zwischen dem 15. Februar 1975 und dem 1. September 1985 in Betrieb genommen worden.

Durch die ministeriellen Erlasse vom 1. März 2004 und vom 18. Februar 2008 (Bekanntmachungen veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 2004 beziehungsweise vom 3. März 2008) wird Electrabel eine individuelle Genehmigung zur Stromerzeugung, ohne zeitliche Beschränkung, gewährt für Doel 2 beziehungsweise Doel 1 wegen einer Erhöhung ihrer Leistung.

Die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 erzeugen zusammen 866 MW. Gemäß den Zahlen von 2014 stellt die aus Kernenergie gewonnene Elektrizität etwa 55 Prozent der in Belgien verbrauchten Elektrizität dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/007, S. 65). Laut dem Jahresbericht 2018 der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (nachstehend: CREG) hatten die Kernkraftwerke 2018 einen Anteil von 38 % an der Stromerzeugung in Belgien (CREG, Jahresbericht 2018, S. 51).

Der Standort Doel verfügt über eine durch die Flämische Region erteilte, bis 2031 gültige Umweltgenehmigung für die Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 « zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen », ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1994 « über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Federalagentur für Nuklearkontrolle » (nachstehend: Gesetz vom 15. April 1994), fallen.



B.3. Durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 « über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung » (nachstehend: Gesetz vom 31. Januar 2003) wurde ein Zeitplan für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie zwischen dem 15. Februar 2015 und dem 1. September 2025 durch die Deaktivierung der Kernkraftwerke und die Beendigung ihrer industriellen Stromerzeugung 40 Jahre nach ihrer industriellen Inbetriebnahme festgelegt (Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1).

B.4. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials » (nachstehend: Gesetz vom 18. Dezember 2013) wurde das Gesetz vom 31. Januar 2003 abgeändert, um das Datum der Deaktivierung und der Beendigung der industriellen Stromerzeugung des Kernkraftwerks Tihange 1 um zehn Jahre zu verschieben, dies angesichts « der Risiken für die Versorgungssicherheit des Landes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/001, SS. 5-6).

Als Gegenleistung für den Aufschub dieser Deaktivierung sind die Eigentümer des Kraftwerks Tihange 1 verpflichtet, dem belgischen Staat eine jährliche Gebühr zu zahlen, die in Artikel 4/1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, festgelegt ist.

B.5.1. Gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, durfte das Kraftwerk Doel 1 ab dem 15. Februar 2015 keinen Strom mehr produzieren. In Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, ist jedoch vorgesehen, dass in den individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung nur die Bestimmungen über die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung an dem in Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes vorgesehenen Datum der Deaktivierung enden, während die anderen Bestimmungen - darunter diejenigen über die Betriebsgenehmigung - anwendbar bleiben, bis sie angepasst werden.

B.5.2.1. Durch das angefochtene Gesetz vom 28. Juni 2015, das am 6. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurde das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 abgeändert, « um zur

Stromversorgungssicherheit in Belgien beizutragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/001, S. 4; siehe ebenfalls *Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, SS. 5-6).

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 28. Juni 2015 entstanden ist, wurden die Risiken für die Versorgungssicherheit des Landes wie folgt erläutert:

« Diese potenziell problematische Situation für die Versorgungssicherheit wurde bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf vom 24. Oktober 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials hervorgehoben (*Parl. Dok.*, 53-3087/001). Sie bleibt aktuell. Sie wird im Übrigen in mehreren Studien durch die Generaldirektion Energie des FÖD Wirtschaft und kürzlich in ihrer Studie über die Perspektiven der Elektrizitätsversorgung bis 2030 verdeutlicht (siehe [http://economie.fgov.be/fr/modules/publications/analyses\\_etudes/etude\\_perspectives\\_provisionnement\\_electricite\\_horizon\\_2030\\_-\\_projet.jsp](http://economie.fgov.be/fr/modules/publications/analyses_etudes/etude_perspectives_provisionnement_electricite_horizon_2030_-_projet.jsp)).

Die Gefahr, die für die Versorgungssicherheit in Belgien durch die Schließung von Kernreaktoren im Jahr 2015 (Doel 1, Doel 2) herbeigeführt würde, ist auch in der Studie der GEMIX-Gruppe von September 2009 ‘ Welcher ideale Energiemix für Belgien bis 2020 und 2030 ’ bestätigt worden ([http://economie.fgov.be/fr/binaries/gemix1\\_fr\\_tcm326-201964.pdf](http://economie.fgov.be/fr/binaries/gemix1_fr_tcm326-201964.pdf)).

Gemäß dieser Studie (siehe insbesondere SS. 4 und 5) würde die Schließung der drei Kernkraftwerke Tihange 1, Doel 1 und Doel 2 im Jahr 2015 die Versorgungssicherheit gefährden. Außerdem wird darin insgesamt empfohlen, die drei Reaktoren Doel 1, Doel 2 und Tihange 1 um 10 Jahre zu verlängern.

Im Übrigen hat das Föderale Planbüro eine quantitative Kostenanalyse eines Blackout für die belgische Wirtschaft in seinem Bericht von März 2014 vorgenommen. So ist das Planbüro der Auffassung, dass der wirtschaftlich-soziale Schaden einer Strompanne von einer Stunde etwa 120 Millionen Euro im Falle einer Unterbrechung während der Woche zu einem Zeitpunkt, wo alle Unternehmen tätig sind, betragen würde (siehe die Studie ‘ Belgische black-outs berekend - Een kwantitatieve evaluatie van stroompannes in België ’ des Föderalen Planbüros, veröffentlicht im März 2014 ([http://www.plan.be/admin/uploaded/201403170843050.WP\\_1403.pdf](http://www.plan.be/admin/uploaded/201403170843050.WP_1403.pdf))).

Angesichts der großen Unsicherheit in Verbindung mit dem erneuten Hochfahren der Reaktoren Doel 3 und Tihange 2, der angekündigten Schließung der thermischen Kraftwerke im Jahr 2015 und in den darauf folgenden Jahren sowie des Umstandes, dass die Integration der ausländischen Kapazitäten ins belgische Netz kurzfristig nicht möglich ist, hat die Regierung am 18. Dezember 2014 beschlossen:

1. die Reaktoren Doel 1 und 2 unverzüglich um einen Zeitraum von zehn (10) Jahren zu verlängern, ohne dass die Betriebsdauer dieser Reaktoren über 2025 hinausgehen darf. Das Einverständnis der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (nachstehend ‘ FANK ’), die die

Bedingungen für die Sicherheit festlegen wird, ist eine unerlässliche Voraussetzung vor dem Inkrafttreten der Verlängerung dieser Reaktoren;

2. dafür zu sorgen, dass die Bedingungen für einen effektiven Wettbewerb im Bereich der Energieerzeugung auf belgischem Staatsgebiet gefördert werden und in diesem Rahmen die Betreiber ermutigt werden, die Möglichkeiten von Investitionen Dritter am Besitz und an der Konformität der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 zu prüfen;

[...]

Um dieses Abkommen auszuführen, müssen gewisse Entscheidungen sofort getroffen werden, insbesondere zur Einhaltung von technischen und verordnungsrechtlichen Auflagen.

[...]

[...]

Angesichts der Risiken für die Versorgungssicherheit des Landes ist die Lebensdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 um 10 Jahre, also bis 2025, zu verlängern unter Einhaltung der Vorschriften in Zusammenhang mit der zehnjährlichen Neubewertung der Sicherheit, insbesondere unter Einbeziehung der spezifischen Aspekte der 'LTO' (*Long Term Operation*), der Wiederanpassung des Aktionsplans bezüglich der Stresstests und der erforderlichen Genehmigungen durch die *Föderalagentur für Nuklearkontrolle*.

[...]

Die Bestimmungen dieser Verlängerung werden somit ausreichend frühzeitig festgelegt, damit die betreffenden Kraftwerke während der Winterperiode 2015-2016 verfügbar sein und somit die Versorgungssicherheit des Landes gewährleisten können.

In der Studie bezüglich der Versorgungsperspektiven bis zum Jahr 2030 wird die Versorgungssicherheit im Falle einer Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und der Schließung von Doel 3 und Tihange 2 analysiert. Dieses Szenario, Nuc-2000 genannt, ist, ebenso wie die anderen, Gegenstand einer Analyse der Umweltauswirkungen (Strategische Umweltbewertung bezüglich der Perspektiven der Elektrizitätsversorgung bis zum Jahr 2030, Addendum, SS. 29 und 30). In der Studie gelangt man zu der Schlussfolgerung, dass es keine neuen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/001, SS. 4-8).

B.5.2.2. Neben den vorstehend angeführten Berichten und Studien wurden zahlreiche Personen im Rahmen von Anhörungen anlässlich der Prüfung des Gesetzentwurfs angehört (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, SS. 3-4 und SS. 129-358).

Bei seiner Anhörung erklärte der Direktor der FANK:

«Das Kernkraftwerk Doel 1 ist seit dem 15. Februar 2015 abgeschaltet. Die Wiederaufnahme des Betriebs wird nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Eine davon ist die Abänderung des Gesetzes; eine weitere ist die, dass das Kraftwerk über Brennstoff

verfügen muss - der Betreiber hat nämlich im Hinblick auf die Schließung die Versorgungsverträge gekündigt. Eine dritte Bedingung hängt von der Agentur ab, die einer Wiederaufnahme des Betriebs zustimmen wird oder nicht » (ebenda, S. 133).

Die Vertreter von Elia, die den strategischen Elektrizitätsvorrat verwaltet, haben den Nachdruck auf die Versorgungssicherheit des Landes gelegt:

« Diesbezüglich stellt die Kapazität von 800 MW der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 ein wichtiges Element dar, das zu berücksichtigen ist » (ebenda, S. 150).

Die Sachverständige des Föderalen Planbüros hat ihrerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen eines einstündigen Stromausfalls in Belgien analysiert:

« Die Schäden sind also am größten zwischen 8 und 16 Uhr; der wirtschaftliche Schaden ist zwischen diesen beiden Zeitpunkten auf 120 Millionen Euro nach einer einstündigen Panne zu veranschlagen » (ebenda, S. 164).

Schließlich hat der Direktor der Nationalen Einrichtung für Radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (NERAS) die Auswirkungen der Verlängerung von Doel 1 und Doel 2 auf die Abfälle beurteilt; die Verlängerung um zehn Jahre hat keine Auswirkungen auf die Abfälle, die sich aus der Stilllegung ergeben, aber Auswirkungen von geschätzten 350 m<sup>3</sup> in Form von Betriebsabfällen, wobei der für den verbrauchten Brennstoff angenommene Prozentsatz durch die NERAS auf 4 Prozent veranschlagt wird (ebenda, SS. 190-191).

B.5.2.3. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wurde hinsichtlich der Stellung der Kernenergie im Land ferner dargelegt:

« In dem von der Föderalregierung angestrebten bezahlbaren und nachhaltigen Energiemix nimmt die Kernenergie eine wichtige Stellung ein. Die Kraftwerke von Doel und Tihange sorgen seit rund 30 Jahren für gut die Hälfte der gesamten Stromerzeugung in Belgien und tragen somit wesentlich zur Versorgungsstabilität bei. Durch die Kernenergie lässt sich überdies unsere Abhängigkeit vom internationalen Gas- und Ölmarkt begrenzen, deren Preise stark schwanken und die außerdem geopolitischen Konflikten unterliegen.

Die Kernenergie bietet auch andere Vorzüge:

- Durch die Aufrechterhaltung der Kernenergie im Energiemix Belgiens werden die mittleren Netto-Produktionskosten von Elektrizität relativ stabil bleiben.

- Die Inanspruchnahme von Kernenergie ist außerdem unerlässlich, um die Klimaziele, die Belgien auferlegt wurden, zu erreichen » (ebenda, S. 11).

B.5.3. Aus dem Wortlaut von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das angefochtene Gesetz, ergibt sich, dass durch das angefochtene Gesetz der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie, so wie er im vorerwähnten Artikel 4 § 1 vorgesehen ist, in zwei Aspekten abgeändert wurde: Einerseits wird es dem Kraftwerk Doel 1 erlaubt, « erneut » Elektrizität ab dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes, das heißt ab dem 6. Juli 2015, zu produzieren und wird dessen Deaktivierung auf den 15. Februar 2025 verschoben; andererseits wird das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung des Kraftwerks Doel 2 um zehn Jahre bis zum 1. Dezember 2025 verschoben.

Gemäß dem angefochtenen Gesetz wird der « schrittweise » Ausstieg aus der Kernenergie also zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 1. Dezember 2025 erfolgen. Das Datum des endgültigen Ausstiegs aus der Kernenergie, das im Gesetz vom 31. Januar 2003 auf den 1. September 2025 festgelegt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 auf den 1. Oktober 2025 verschoben wurde, wird also auf den 1. Dezember 2025 festgesetzt.

B.5.4. Als Gegenleistung für den Aufschub der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 sind die Eigentümer der betreffenden Kraftwerke verpflichtet, dem belgischen Staat eine jährliche Gebühr zu zahlen, die in Artikel 4/2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2015, vorgesehen ist. Die Modalitäten dieser Gebühr, insbesondere ihre Berechnungsweise, müssen durch ein spätestens bis zum 30. November 2015 geschlossenes Abkommen mit dem belgischen Staat festgelegt werden.

Bei Nichtunterzeichnung dieses Abkommens bis zum 30. November 2015 würde der König die Deaktivierung von Doel 1 und Doel 2 auf den 31. März 2016 festlegen (Artikel 4 § 3).

Dieses Abkommen wurde unterschrieben am 30. November 2015, sodass das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 dasjenige ist, das in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juni 2015, festgelegt ist.

B.5.5. Der Text des vorerwähnten Abkommens vom 30. November 2015, das zwischen dem belgischen Staat, der « Electrabel » AG und der « Engie » AG geschlossen wurde, ist dem « Bericht der ersten Lesung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/004, SS. 95-167) über den Gesetzentwurf beigefügt worden, aus dem das Gesetz vom 12. Juni 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Festlegung der jährlichen Gebühr für die Verlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 » (nachstehend: Gesetz vom 12. Juni 2016) geworden ist.

In diesem Abkommen ist insbesondere, unter der Aufsicht der FANK, die Erstellung eines Investitionsplans « für die Verlängerung der Lebensdauer » vorgesehen, der verstanden wird als « die vorgesehenen Investitionen für die Verlängerung der Betriebsdauer von Doel 1 und von Doel 2 bis zum 14. Februar 2025 beziehungsweise 30. November 2025, insbesondere die Investitionen, die durch die FANK genehmigt wurden im Rahmen des LTO-Aktionsplans für den Ersatz von Anlagen wegen Alterung und die Verbesserung und Modernisierung von anderen Anlagen (*'design upgrade'*), die aufgrund der vierten regelmäßigen Sicherheitsinspektion und der anlässlich des Unfalls von Fukushima vorgenommenen Stresstests vorzunehmenden Änderungen, sowie die Lasten, die durch die Abschaltung dieser Kraftwerke, die notwendig sind, um die Investitionen auszuführen, verursacht werden » (Artikel 2 Buchstabe b).

Diese Investitionen werden auf einen Betrag von etwa 700 Millionen Euro veranschlagt (Artikel 3 des Abkommens) und sind in einer informationshalber erstellten Liste mit zwanzig Punkten angeführt, die dem Abkommen beigefügt ist.

B.5.6. Der Aktionsplan mit der Bezeichnung « Long-Term Operation »-Plan (LTO-Plan) sieht unter der Aufsicht der FANK eine Reihe von Änderungen an den bestehenden Einrichtungen vor, die wegen der Verlängerung der Tätigkeit der industriellen Stromerzeugung erforderlich sind.

Ein königlicher Erlass vom 27. September 2015 ergänzt somit die im königlichen Erlass vom 25. Januar 1974 festgelegten Bedingungen der Betriebsgenehmigung und enthält insbesondere die Verpflichtung von Electrabel - der heutige Betreiber -, die im LTO-Plan angeführten Maßnahmen spätestens bis Ende 2019 auszuführen und spätestens bis zum

30. April 2020 einen zusammenfassenden Bericht über die Ausführung des LTO-Plans vorzulegen, der durch die FANK genehmigt werden muss. Vor dem ersten Zyklus des LTO-Plans muss der Betreiber einen Bericht über seine vorrangigen Maßnahmen und einen zusammenfassenden Bericht über die vierte regelmäßige Sicherheitsinspektion vorlegen, die jeweils durch die FANK genehmigt werden müssen.

B.5.7. Im Anschluss an das angefochtene Gesetz und unter der Aufsicht der FANK wurde das Kraftwerk Doel 1 am 30. Dezember 2015 wieder hochgefahren.

B.6.1. Durch das Gesetz vom 12. Juni 2016 werden im Text von Artikel 4/2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 gewisse Modalitäten bezüglich der jährlichen Gebühr präzisiert, die als Gegenleistung für den Aufschub der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 gezahlt wird, wobei somit Elemente des vorerwähnten Abkommens vom 30. November 2015 in den Gesetzestext aufgenommen wurden.

Diese jährliche Gebühr wurde auf « 20 Millionen EUR während des gesamten Zeitraums der Verlängerung der Lebensdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 » festgelegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/001, S. 5), was also einen Gesamtbetrag von 200 Millionen Euro über zehn Jahre, von 2016 bis 2025, darstellt. Dieser Betrag berücksichtigt die « erforderlichen Investitionen für die Verlängerung der Lebensdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 » (ebenda).

Diese jährliche Gebühr wird an den « Energiewende-Fonds » im Sinne von Artikel 4ter des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2015 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich », gezahlt. Dieser Energiewende-Fonds dient dazu, « die Forschung und Entwicklung in innovierenden Projekten im Bereich der Energie zu fördern und insbesondere die Erzeugung und die Speicherung von Energie zu entwickeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/004, S. 17). Die Verwendungsbedingungen dieses Fonds wurden durch den königlichen Erlass vom 9. Mai 2017 « zur Festlegung der Verwendungsbedingungen des Energiewende-Fonds » festgelegt.

B.6.2. Das Gesetz vom 12. Juni 2016, das aus der Zeit nach dem angefochtenen Gesetz stammt, hat keine Auswirkungen auf die Prüfung der vorliegenden Klage.

*In Bezug auf die Nichtigkeitsklage*

B.7.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass dem angefochtenen Gesetz keine Verträglichkeitsprüfung und kein Verfahren, das die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht hätte, vorangegangen seien. Auf diese Weise habe der Gesetzgeber die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung missachtet, an sich oder in Verbindung mit:

- Artikel 2 Absätze 1 bis 3, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, und Nummer 2 von Anhang I des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, unterzeichnet in Espoo am 25. Februar 1991 (nachstehend: Übereinkommen von Espoo) (erster Klagegrund);

- den Artikeln 2 und 6 und Anhang I Nummer 1 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus am 25. Juni 1998 (nachstehend: Übereinkommen von Aarhus), und den Artikeln 2 bis 8 und 11 sowie den Anhängen I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » (nachstehend: Richtlinie 2011/92/EU oder UVP-Richtlinie) (zweiter Klagegrund);

- Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 « zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen » (nachstehend: Richtlinie 92/43/EWG oder Habitatrichtlinie) und den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 « über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten » (nachstehend: Richtlinie 2009/147/EG oder Vogelschutzrichtlinie) (dritter Klagegrund).

B.7.2. In jedem der drei Klagegründe vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, dass das angefochtene Gesetz, indem dadurch das Datum der Deaktivierung und des Endes der



industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre verschoben werde, eine Maßnahme enthalte, die zum Anwendungsbereich der vorerwähnten Verträge und Richtlinien gehöre; sie sind der Auffassung, dass das angefochtene Gesetz daher vor seiner Annahme Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung und eines Verfahrens, das die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht hätte, so wie es durch die vorerwähnten Verträge und Richtlinien vorgeschrieben sei, habe sein müssen.

B.8. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 82/2017 vom 22. Juni 2017 geurteilt hat, geht aus der Darlegung der Klagegründe hervor, dass nur Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2015 angefochten wird, insofern dadurch das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 verschoben wird, während die anderen Bestimmungen des Gesetzes nur in dem Maße angefochten werden, als sie untrennbar mit diesem Artikel 2 verbunden wären.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung daher auf den angefochtenen Artikel 2 in dem angeführten Maße.

B.9. In seinem Entscheid Nr. 82/2017 vom 22. Juni 2017 hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union neun Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Sind Artikel 2 Absätze 1 bis 3, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, und Nummer 2 von Anhang I des Übereinkommens von Espoo ‘ über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ’ gemäß den Präzisierungen in der ‘ Background note on the application of the Convention to nuclear energy-related activities ’ (Informationsdokument über die Anwendung des Übereinkommens auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) und den ‘ Good Practice recommendations on the application of the Convention to nuclear energy-related activities ’ (Empfehlungen für gute Praktiken in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) auszulegen?

2. Ist Artikel 1 Ziffer ix des Übereinkommens von Espoo, in dem die ‘ zuständige Behörde ’ definiert wird, dahin auszulegen, dass er Gesetzgebungsakte wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’ vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließt, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden?

3. a) Sind die Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Espoo dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur

Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit', dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

b) Ist die Antwort auf die in Buchstabe a) enthaltene Frage unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

c) Kann die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen, der es ermöglichen würde, von der Anwendung der Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Espoo abzuweichen und/oder ihre Anwendung auszusetzen?

4. Ist Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus 'über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten' dahin auszulegen, dass er Gesetzgebungsakte wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 'zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit' vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließt, gegebenenfalls in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden?

5. a) Sind die Artikel 2 und 6 in Verbindung mit Nummer 1 von Anhang I des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere in Anbetracht der 'Maastricht Recommendations on Promoting Effective Public Participation in Decision-making in Environmental Matters' (Maastrichter Empfehlungen zur Förderung der effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten) hinsichtlich eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens, dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 'zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit', dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

b) Ist die Antwort auf die in Buchstabe a) enthaltene Frage unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

c) Kann die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen, der es ermöglichen würde, von der Anwendung der Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Aarhus abzuweichen und/oder ihre Anwendung auszusetzen?

6. a) Ist Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a von Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, gegebenenfalls im Lichte der Übereinkommen von Espoo und Aarhus gelesen, dahin auszulegen, dass er auf den Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der

industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks, der - wie im vorliegenden Fall - beträchtliche Investitionen für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und das Nachrüsten bei der Sicherheit dieser Kernkraftwerke voraussetzt, anwendbar ist?

b) Sind die Artikel 2 bis 8 und 11 und die Anhänge I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’, dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

c) Ist die Antwort auf die in den Buchstaben a) und b) enthaltenen Fragen unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

d) Ist Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er es ermöglicht, den Aufschub der Deaktivierung eines Kernkraftwerks aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, die mit der Stromversorgungssicherheit des Landes zusammenhängen, von der Anwendung der Artikel 2 bis 8 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU auszunehmen?

7. Ist der Begriff ‘ besonderer Gesetzgebungsakt ’ im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU vor deren Abänderung durch die Richtlinie 2014/52/EU dahin auszulegen, dass er einen Gesetzgebungsakt wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’ vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden und die Zielsetzungen der vorerwähnten Richtlinie verwirklichen könnten?

8. a) Ist Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, gegebenenfalls im Lichte der Richtlinie 2011/92/EU sowie im Lichte der Übereinkommen von Espoo und Aarhus gelesen, dahin auszulegen, dass er auf den Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks, der - wie im vorliegenden Fall - beträchtliche Investitionen für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und das Nachrüsten bei der Sicherheit dieser Kernkraftwerke voraussetzt, anwendbar ist?

b) Ist Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ’,

dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar ist?

c) Ist die Antwort auf die in den Buchstaben a) und b) enthaltenen Fragen unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

d) Ist Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er es ermöglicht, mit der Stromversorgungssicherheit des Landes zusammenhängende Gründe als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu betrachten, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme des vorerwähnten Gesetzes durchgeführt wurden und die Zielsetzungen der vorerwähnten Richtlinie verwirklichen könnten?

9. Könnte der einzelstaatliche Richter in dem Fall, dass er aufgrund der auf die vorstehenden Vorabentscheidungsfragen erteilten Antworten zu der Schlussfolgerung gelangen würde, dass das angefochtene Gesetz gegen eine der aus den vorerwähnten Übereinkommen oder Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen verstößt, ohne dass die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen könnte, wodurch von diesen Verpflichtungen abgewichen werden könnte, die Folgen des Gesetzes vom 28. Juni 2015 aufrechterhalten, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es zu ermöglichen, dass die aus den vorerwähnten Übereinkommen oder Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten werden? ».

B.10. In seinem Urteil vom 29. Juli 2019 (C-411/17) in der Rechtssache *Inter-Environnement Wallonie ASBL und « Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen » ASBL* hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die vorerwähnten Vorabentscheidungsfragen geantwortet:

In den Erwägungsgründen 59 bis 166 des vorerwähnten Urteils vom 29. Juli 2019 antwortet der Europäische Gerichtshof auf die ersten acht Vorabentscheidungsfragen bezüglich der Tragweite der in den Klagegründen angeführten Verträge und Richtlinien, während der Europäische Gerichtshof in den Erwägungsgründen 167 bis 182 desselben Urteils auf die neunte Vorabentscheidungsfrage bezüglich einer eventuellen Aufrechterhaltung der Folgen des für nichtig erklärten Gesetzes antwortet.

*Zur Hauptsache*

B.11. Im ersten und zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung einen Verstoß gegen das Übereinkommen von Espoo (erster Klagegrund) und das Übereinkommen von Aarhus (Teil des zweiten Klagegrunds) an.

Durch das Übereinkommen von Espoo werden Verpflichtungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Befragung der Öffentlichkeit vor der Genehmigung gewisser Tätigkeiten auferlegt, die erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, darunter solche in Bezug auf « Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren » (Anhang I Nr. 1).

Aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Aarhus sind die Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung, die darauf abzielt, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu ermöglichen, anwendbar auf die in Anhang I aufgeführten « geplanten Tätigkeiten », darunter diejenigen in Bezug auf Kernkraftwerke.

B.12.1. Der Europäische Gerichtshof, der vom Verfassungsgerichtshof zur Tragweite dieser Übereinkommen befragt wurde, hat entschieden, dass die Vorabentscheidungsfragen bezüglich der Auslegung der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus keiner Antwort bedürfen:

*« C. Zu Fragen 1 bis 3 in Bezug auf das Übereinkommen von Espoo »*

160. Mit seinen Fragen 1 bis 3 möchte das vorlegende Gericht wissen, ob das Übereinkommen von Espoo dahin auszulegen ist, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

161. In Rn. 93 des vorliegenden Urteils ist jedoch festgestellt worden, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen Teil eines Projekts sind, bei dem mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats zu rechnen ist und das einem Verfahren zur Prüfung seiner grenzüberschreitenden Auswirkungen nach Art. 7 der UVP-Richtlinie unterzogen werden muss, die nach ihrem 15. Erwägungsgrund die Anforderungen des Übereinkommens von Espoo berücksichtigt.

162. Vor diesem Hintergrund sind die Fragen 1 bis 3 in Bezug auf das Übereinkommen von Espoo somit nicht zu beantworten.

*D. Zu Fragen 4 und 5 in Bezug auf das Übereinkommen von Aarhus*

163. Mit seinen Fragen 4 und 5 möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus dahin auszulegen ist, dass die darin vorgesehenen Erfordernisse der Öffentlichkeitsbeteiligung für Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen gelten.

164. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Grund für diese Fragen des Verfassungsgerichtshofs dessen Zweifel sind, ob auf diese Maßnahmen die UVP-Richtlinie anwendbar ist, mit der jedenfalls, wie u. a. aus ihren Erwägungsgründen 18 bis 20 hervorgeht, die Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus berücksichtigt werden sollen.

165. Aus den Antworten auf die die Fragen 6 und 7 ergibt sich jedoch, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen zusammen mit den Arbeiten, die mit ihnen untrennbar verbunden sind, ein Projekt darstellen, das vor seiner Annahme einer Prüfung auf seine Umweltverträglichkeit nach der UVP-Richtlinie unterzogen werden muss.

166. Daher sind die Fragen 4 und 5 nicht zu beantworten » (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*).

B.12.2. Aus dem vorerwähnten Urteil geht hervor, dass die Anforderungen der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus in der Richtlinie 2011/92/EU berücksichtigt werden, weshalb die Prüfung des ersten und des zweiten Klagegrunds insofern, als darin ein Verstoß gegen diese Übereinkommen geltend gemacht wird, sich erübrigt.

B.13. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung einen Verstoß gegen die Richtlinie 2011/92/EU an.

B.14.1. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden.

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird ein « Projekt » im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU als « die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen » definiert.

Die betreffenden Projekte sind in Artikel 4 der Richtlinie definiert. Diese Bestimmung unterscheidet zwischen den in Anhang I genannten Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (Artikel 4 Absatz 1), und den in Anhang II genannten Projekten, bei denen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte beziehungsweise Kriterien bestimmen müssen, ob das Projekt einer solchen Prüfung unterzogen werden muss (Artikel 4 Absatz 2); relevante Auswahlkriterien sind in Anhang III der Richtlinie festgelegt.

B.14.2. Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU, der die im vorerwähnten Artikel 4 Absatz 1 genannten Projekte erfasst, erwähnt in Nummer 2 Buchstabe b:

« Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt) ».

Fußnote 1 dieses Anhangs bestimmt, dass Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren nicht mehr als solche gelten, wenn der gesamte Kernbrennstoff und andere radioaktiv kontaminierte Komponenten auf Dauer vom Standort der Anlage entfernt wurden.

Anhang II der Richtlinie, der die im vorerwähnten Artikel 4 Absatz 2 genannten Projekte erfasst, erwähnt in Nummer 3 Buchstabe a:

« Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte) ».

Nummer 13 Buchstabe a von Anhang II erwähnt ebenfalls:

« Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder dieses Anhangs, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können (nicht durch Anhang I erfasste Änderung oder Erweiterung) ».

Anhang III, der die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auswahlkriterien bestimmt, erwähnt unter anderem die Merkmale der Projekte, deren Standort und die Merkmale der potenziellen Auswirkungen.

B.14.3. Die Richtlinie 2011/92/EU sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor (Artikel 3 und 5), die die Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht (Artikel 6), sowie eine grenzüberschreitende Konsultation, wenn das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte (Artikel 7). Die Ergebnisse der Anhörungen und die in den Artikeln 5 bis 7 erwähnten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Artikel 8).

B.14.4. Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt jedoch, dass die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen können, und zwar unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Es kann aber nicht von Artikel 7 abgewichen werden, der eine Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Anmeldung vorsieht, wenn ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte.

Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU sieht übrigens vor, dass die Richtlinie nicht für Projekte gilt, die im Einzelnen durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, soweit die mit der Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich desjenigen der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

B.15.1. Der Europäische Gerichtshof, der vom Verfassungsgerichtshof zur Auslegung der Richtlinie 2011/92/EU befragt wurde, hat entschieden:

*« 1. Zu Frage 6 Buchst. a bis c*

59. Mit seiner Frage 6 Buchst. a bis c, die an erster Stelle zu prüfen ist, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich und Art. 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen sind, dass die Wiederaufnahme der industriellen Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für einen Zeitraum von fast zehn Jahren mit der Folge, dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für seine Stilllegung und die Einstellung seines Betriebs vorgesehen hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und das Aufschieben des Endtermins, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, um ebenfalls zehn Jahre - Maßnahmen, die mit Arbeiten zur Modernisierung der betreffenden Kraftwerke einhergehen - ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie darstellen und ob diese Maßnahmen und diese Arbeiten gegebenenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, bevor der nationale Gesetzgeber die betreffenden Maßnahmen erlässt. Das vorliegende Gericht möchte außerdem wissen, ob der Umstand erheblich ist, dass die Durchführung der vor ihm angefochtenen Maßnahmen für eines



der beiden betroffenen Kraftwerke den Erlass weiterer Rechtsakte erfordert, wie die Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken.

60. Da die UVP-Richtlinie ihrem ersten Erwägungsgrund zufolge die Richtlinie 85/337 kodifiziert, gilt die vom Gerichtshof vorgenommene Auslegung der Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie auch für die UVP-Richtlinie, soweit ihre Bestimmungen identisch sind.

*a) Zum Begriff 'Projekt' im Sinne der UVP-Richtlinie*

61. Die in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie enthaltene Definition des Begriffs 'Projekt' erfasst im ersten Gedankenstrich dieser Vorschrift die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und in ihrem zweiten Gedankenstrich sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

62. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich der Begriff 'Projekt' in Anbetracht - insbesondere - des Wortlauts von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie auf Arbeiten oder Eingriffe, die den materiellen Zustand eines Platzes verändern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. April 2012, *Pro-Braine u. a.*, C-121/11, EU:C:2012:225, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

63. Die Frage des vorlegenden Gerichts geht dahin, ob die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen in diesem Sinne einzustufen sind, weil für die Umsetzung dieser Maßnahmen Investitionen in die beiden betreffenden Kernkraftwerke und Modernisierungsarbeiten an ihnen von erheblichem Umfang erforderlich sind und daher zwangsläufig mit ihrer Durchführung einhergehen.

64. Aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten geht nämlich hervor, dass die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen mit umfangreichen Arbeiten an den Kraftwerken Doel 1 und Doel 2 zu deren Modernisierung und zur Gewährleistung der Einhaltung der aktuellen Sicherheitsvorschriften verbunden sind, was die dafür vorgesehene Finanzausstattung von 700 Mio. Euro belegt.

65. Der Vorlageentscheidung zufolge sieht das Abkommen vom 30. November 2015 die Erstellung eines Investitionsplans 'für die Verlängerung der Lebensdauer' vor, in dem es heißt, dass diese für die Verlängerung der Laufzeit dieser beiden Kraftwerke notwendigen Arbeiten insbesondere die Investitionen, die von der FANK im Rahmen des LTO-Plans für den Ersatz von Anlagen wegen Überalterung genehmigt worden seien, und die Modernisierung anderer Anlagen umfassten sowie die aufgrund der vierten regelmäßigen Sicherheitsinspektion und der infolge des Unfalls von Fukushima (Japan) vorzunehmenden Änderungen.

66. Konkret geht aus den dem Gerichtshof vorgelegten Akten hervor, dass es bei diesen Arbeiten u. a. darum gehen soll, die Kuppeln der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 zu modernisieren, die Abklingbecken für verbrauchte Brennelemente zu erneuern, eine neue Pumpanlage zu errichten und die Sockel anzupassen, um diese Kraftwerke besser vor Überschwemmungen zu schützen. Mit diesen Arbeiten wären nicht nur Verbesserungen der bestehenden Strukturen verbunden, sondern auch die Errichtung von drei Gebäuden, von denen zwei die Lüftungseinrichtungen und das dritte eine Brandschutzanlage beherbergen sollten.

Solche Arbeiten sind im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs geeignet, sich auf den materiellen Zustand der betroffenen Gebiete auszuwirken.

67. Im Übrigen werden diese Arbeiten zwar nicht im Gesetz vom 28. Juni 2015 erwähnt, sondern im Abkommen vom 30. November 2015, sie sind aber gleichwohl mit den vom belgischen Gesetzgeber erlassenen Maßnahmen eng verbunden.

68. Diese Maßnahmen hätten nämlich wegen des Umfangs der Verlängerung der industriellen Stromerzeugung, die sie vorsehen, nicht beschlossen werden können, wenn der belgische Gesetzgeber nicht vorher von der Art und der technischen und finanziellen Machbarkeit der mit ihnen einhergehenden Modernisierungsarbeiten sowie den für ihre Durchführung erforderlichen Investitionen Kenntnis gehabt hätte. Im Übrigen werden die betreffenden Modernisierungsarbeiten und Investitionen in der Begründung des Gesetzes vom 28. Juni 2015 und in dessen Materialien ausdrücklich erwähnt.

69. Dieser Sachzusammenhang zwischen den beim vorlegenden Gericht angefochtenen Maßnahmen und den in der vorstehenden Randnummer genannten Investitionen wird auch durch den Umstand bestätigt, dass mit dem Gesetz vom 28. Juni 2015 in Art. 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 ein § 3 eingefügt worden ist, wonach der König, wenn nicht bis spätestens 30. November 2015 ein Abkommen zwischen dem Eigentümer der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 und dem belgischen Staat geschlossen würde, den Zeitpunkt für die Stilllegung dieser Kraftwerke auf den 31. März 2016 vorziehen würde.

70. Aus den dem Gerichtshof übermittelten Akten geht zudem auch hervor, dass sich der Betreiber der beiden Kraftwerke rechtsverbindlich verpflichtet hat, alle diese Arbeiten bis zum Ende des Jahres 2019 durchzuführen.

71. In Anbetracht dieser verschiedenen Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob es sich im vorliegenden Fall um ein Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie handelt, Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht künstlich von den Arbeiten losgelöst werden, die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbunden sind. Daher ist festzustellen, dass solche Maßnahmen und die Modernisierungsarbeiten, die mit ihnen untrennbar verbunden sind, zusammen und vorbehaltlich der Tatsachenwürdigung, deren Vornahme Sache des vorlegenden Gerichts ist, Bestandteil ein und desselben Projekts im Sinne dieser Vorschrift sind.

72. Der Umstand, dass die Durchführung dieser Maßnahmen für eines der betroffenen Kraftwerke den Erlass weiterer Rechtsakte, wie die Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken, erfordert, kann daran nichts ändern.

#### *b) Zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung*

73. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Projekte im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie nach Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie vor ihrer Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, wenn bei ihnen u. a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

74. Zudem verlangt Art. 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie nicht, dass jedes Projekt, bei dem mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren unterzogen wird, sondern nur, dass dies bei Projekten geschehen muss, die in Art. 4 dieser Richtlinie genannt sind, der auf die in ihren Anhängen I und II aufgezählten Projekte verweist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. März 2011, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.*, C-275/09, EU:C:2011:154, Rn. 25).

75. Schließlich ergibt sich aus einer Zusammenschau von Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der UVP-Richtlinie, dass unter Anhang I dieser Richtlinie fallende Projekte naturgemäß mit der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt behaftet sind und zwingend Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen (vgl. in diesem Sinne zu dieser Prüfungspflicht Urteile vom 24. November 2011, *Kommission/Spanien*, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 74, sowie vom 11. Februar 2015, *Marktgemeinde Straßwalchen u. a.*, C-531/13, EU:C:2015:79, Rn. 20).

#### *1) Zur Anwendung der Anhänge I und II der UVP-Richtlinie*

76. In Nr. 2 Buchst. b des Anhangs I der UVP-Richtlinie werden als Projekte, die nach ihrem Art. 4 Abs. 1 einer Prüfung gemäß ihren Art. 5 bis 10 unterzogen werden müssen, u. a. Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren, einschließlich ihrer Demontage oder ihrer Stilllegung, genannt.

77. Daher muss geprüft werden, ob Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen zusammen mit den Arbeiten, von denen sie nicht getrennt werden können, unter Nr. 24 des Anhangs I der UVP-Richtlinie fallen könnten, der auf ‘ [j]ede Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreicht ’, Bezug nimmt, oder unter Nr. 13 Buchst. a des Anhangs II dieser Richtlinie, der sich auf ‘ [d]ie Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder dieses Anhangs, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können (nicht durch Anhang I erfasste Änderung oder Erweiterung) ’ bezieht.

78. Was Nr. 24 des Anhangs I der UVP-Richtlinie betrifft, ergibt sich aus ihrem Wortlaut und ihrer Systematik, dass sie Änderungen oder Erweiterungen eines Projekts erfassen soll, die u. a. wegen ihrer Art und ihres Ausmaßes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt mit ähnlichen Gefahren behaftet sind wie das Projekt selber.

79. Die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die Laufzeit der durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 zuvor auf 40 Jahre befristeten Genehmigung zur Stromerzeugung für industrielle Zwecke durch die beiden betreffenden Kraftwerke um einen erheblichen Zeitraum von zehn Jahren verlängert wird, müssen in Verbindung mit den umfangreichen Renovierungsarbeiten, die aufgrund des Alters dieser Kraftwerke und der Verpflichtung, diese in Einklang mit den Sicherheitsbestimmungen zu bringen, so angesehen werden, dass sie, was die Gefahren von Umweltauswirkungen betrifft, ein Ausmaß haben, das dem der Erstinbetriebnahme dieser Kraftwerke vergleichbar ist.

80. Daher ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen und diese Arbeiten unter Nr. 24 des Anhangs I der UVP-Richtlinie fallen. Denn ein solches Projekt ist naturgemäß mit der

Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie behaftet und muss nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie zwingend einer Prüfung in Bezug auf seine Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden.

81. Da zudem die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 in der Nähe zur Grenze des Königreichs Belgien mit dem Königreich der Niederlande gelegen sind, lässt sich nicht in Abrede stellen, dass ein solches Projekt im Sinne von Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des letztgenannten Mitgliedstaats haben könnte.

2) *Zum Zeitpunkt, zu dem die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss*

82. Nach Art. 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie muss die Umweltverträglichkeitsprüfung ‘ vor Erteilung der Genehmigung ’ für die Projekte stattfinden, die dieser Prüfung unterliegen.

83. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, ist eine solche vorherige Prüfung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, dass die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung die Auswirkungen auf die Umwelt bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich berücksichtigt, um Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen (Urteil vom 31. Mai 2018, *Kommission/Polen*, C-526/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:356, Rn. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung).

84. Außerdem ist nach der Definition in Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der UVP-Richtlinie unter dem Begriff ‘ Genehmigung ’ die Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden zu verstehen, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält, was grundsätzlich das vorliegende Gericht auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Regelung festzustellen hat.

85. Sieht das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts überdies grundsätzlich durchzuführen, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat (Urteile vom 7. Januar 2004, *Wells*, C-201/02, EU:C:2004:12, Rn. 52, sowie vom 28. Februar 2008, *Abraham u. a.*, C-2/07, EU:C:2008:133, Rn. 26).

86. Ergeht also zunächst eine Grundsatzentscheidung und dann eine Durchführungsentscheidung, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, so sind die Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren zum Erlass der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen. Nur dann, wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren zum Erlass der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, ist die Prüfung in diesem Verfahren durchzuführen (Urteile vom 7. Januar 2004, *Wells*, C-201/02, EU:C:2004:12, Rn. 52, sowie vom 28. Februar 2008, *Abraham u. a.*, C-2/07, EU:C:2008:133, Rn. 26).

87. Auch wenn es Sache des vorlegenden Gerichts ist, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Regelung zu prüfen, ob das Gesetz vom 28. Juni 2015 eine Genehmigung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der UVP-Richtlinie darstellt, lässt sich vorliegend bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass dieses Gesetz präzise und unabhängig von Bedingungen vorsieht, dass zum einen die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks

für einen Zeitraum von fast zehn Jahren mit der Folge wieder aufgenommen wird, dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für seine Stilllegung und die Einstellung seiner industriellen Stromerzeugung festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und dass zum anderen der Endtermin, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, ebenfalls um zehn Jahre aufgeschoben wird.

88. Auch wenn die Durchführung dieser Maßnahmen den Erlass weiterer Rechtsakte im Rahmen eines komplexen und kontrollierten Prozesses erfordert, der u. a. die Einhaltung der für die industrielle Stromerzeugung aus Kernenergie geltenden Sicherheitsvorschriften gewährleisten soll, und die Maßnahmen insbesondere, wie aus der Begründung des Gesetzes vom 28. Juni 2015 hervorgeht, von der FANK vorher genehmigt werden müssen, bleibt es dabei, dass diese Maßnahmen, nachdem sie vom nationalen Gesetzgeber erlassen worden sind, die wesentlichen Merkmale des Projekts festlegen und von vornherein nicht dazu bestimmt sind, erörtert oder in Frage gestellt zu werden.

89. Der Umstand, dass die Durchführung dieses Projekts für eines der betroffenen Kraftwerke die Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken erfordert, vermag nicht zu rechtfertigen, dass eine Prüfung seiner Umweltauswirkungen erst nach dem Erlass dieses Gesetzes durchgeführt wird. Im Übrigen ist nach den Angaben in der Vorlageentscheidung die zusätzliche Menge radioaktiver Abfälle, die durch die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen entstehen kann, nämlich 350 m<sup>3</sup>, dem belgischen Parlament vor dem Erlass des Gesetzes zur Kenntnis gebracht worden.

90. Zudem stellen, wie in den Rn. 63 bis 71 des vorliegenden Urteils festgestellt, die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen zusammen mit den Modernisierungsarbeiten, die untrennbar mit ihnen verbunden sind, ein Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie dar.

91. Vor diesem Hintergrund scheint das Gesetz vom 28. Juni 2015 auf den ersten Blick eine Genehmigung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c dieser Richtlinie zu sein oder zumindest den ersten Schritt eines Verfahrens zur Genehmigung des fraglichen Projekts darzustellen, was dessen wesentliche Merkmale betrifft.

92. Die Umweltverträglichkeitsprüfung musste sich auch auf die Arbeiten erstrecken, die mit den im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen untrennbar verbunden sind, falls - was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist - sowohl diese Arbeiten als auch ihre potenziellen Umweltauswirkungen bereits in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens ausreichend ermittelt werden konnten. Insoweit geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass - wie bereits in Rn. 68 des vorliegenden Urteils ausgeführt - sowohl die Natur als auch die Kosten der Arbeiten, die die im Gesetz vom 28. Juni 2015 vorgesehenen Maßnahmen erfordern, dem belgischen Parlament ebenfalls vor der Annahme dieses Gesetzes bekannt waren.

93. Da bei dem im Ausgangsverfahren streitigen Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats zu rechnen ist, ist im Übrigen festzustellen, dass das Projekt auch einem grenzüberschreitenden Prüfungsverfahren nach Art. 7 der UVP-Richtlinie zu unterziehen ist.

94. Nach alledem ist auf Frage 6 Buchst. a bis c zu antworten, dass Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich, Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen

sind, dass die Wiederaufnahme der industriellen Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für einen Zeitraum von fast zehn Jahren mit der Folge, dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für seine Stilllegung und die Einstellung seines Betriebs festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und das Aufschieben des Endtermins, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, um ebenfalls zehn Jahre - Maßnahmen, die mit Arbeiten zur Modernisierung der betreffenden Kraftwerke einhergehen, die sich auf den materiellen Zustand der Gebiete auswirken können - ein 'Projekt' im Sinne dieser Richtlinie darstellen, das grundsätzlich und vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, bevor die Maßnahmen erlassen werden. Der Umstand, dass die Durchführung dieser Maßnahmen mit weiteren Rechtsakten, wie der Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken an eines der betroffenen Kraftwerke, einhergeht, ist insoweit nicht ausschlaggebend. Die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbundenen Arbeiten müssen ebenfalls vor dem Erlass der Maßnahmen einer solchen Prüfung unterzogen werden, falls - was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist - ihre Natur und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt in diesem Stadium hinreichend ermittelbar sind.

## *2. Zu Frage 6 Buchst. d*

95. Mit seiner Frage 6 Buchst. d möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Projekt wie das im Ausgangsverfahren streitige aus mit der Stromversorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats zusammenhängenden Gründen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden darf.

96. Nach Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der UVP-Richtlinie können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen der Richtlinie ausnehmen, allerdings unbeschadet des Art. 7 der Richtlinie, der die Pflichten regelt, die einem Mitgliedstaat obliegen, in dessen Hoheitsgebiet ein Projekt durchgeführt werden soll, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben kann.

97. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass die Notwendigkeit, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen Ausnahmefall im Sinne von Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der UVP-Richtlinie darstellen kann, der zu rechtfertigen vermag, dass ein Projekt von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen wird, ist zu beachten, dass Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. a bis c der Richtlinie den Mitgliedstaaten, die diese Ausnahme geltend machen möchten, bestimmte Pflichten auferlegt.

98. In einem solchen Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, zu prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist, sowie der betroffenen Öffentlichkeit die in diesem Rahmen gewonnenen Informationen zugänglich zu machen und die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme zu unterrichten und ihr die Informationen zu übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

99. Wie die Generalanwältin in Nr. 150 ihrer Schlussanträge festgestellt hat, handelt es sich bei diesen Verpflichtungen nicht um bloße Formalien, sondern um Voraussetzungen, die

gewährleisten sollen, dass die Ziele der UVP-Richtlinie so weit wie möglich eingehalten werden.

100. Auch wenn es im vorliegenden Fall Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob das Königreich Belgien diese Verpflichtungen eingehalten hat, lässt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen vorträgt, dass dieser Mitgliedstaat sie von der Anwendung der fraglichen Ausnahme nicht unterrichtet habe.

101. Ferner darf nach Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie ein Projekt nur dann von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat in der Lage ist, darzutun, dass die von ihm geltend gemachte Gefahr für die Stromversorgungssicherheit bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich ist und dass das Projekt so dringlich ist, dass es das Unterbleiben einer solchen Prüfung zu rechtfertigen vermag. Zudem gilt diese Ausnahme, wie in Rn. 96 des vorliegenden Urteils ausgeführt, unbeschadet des Art. 7 der Richtlinie, der Projekte mit grenzüberschreitenden Auswirkungen betrifft.

102. In Anbetracht dessen ist auf Frage 6 Buchst. d zu antworten, dass Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass es einem Mitgliedstaat nur dann gestattet ist, ein Projekt wie das im Ausgangsverfahren streitige von einer Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt auszunehmen, um die Sicherheit seiner Stromversorgung zu gewährleisten, wenn der Mitgliedstaat dartut, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich ist und das fragliche Projekt so dringlich ist, dass es das Unterbleiben einer solchen Prüfung zu rechtfertigen vermag, vorausgesetzt, dass die in Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. a bis c der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahme besteht allerdings unbeschadet der Pflichten, die dem betreffenden Mitgliedstaat nach Art. 7 dieser Richtlinie obliegen.

### 3. Zu Frage 7

103. Mit seiner Frage 7 möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass nationale Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt im Sinne dieser Bestimmung darstellen, der nach dieser Bestimmung vom Geltungsbereich der UVP-Richtlinie ausgenommen ist.

104. Nach Art. 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie, der Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 inhaltlich übernommen hat, gilt die Ausnahme eines Projekts vom Geltungsbereich der UVP-Richtlinie unter zwei Voraussetzungen.

105. Die erste Voraussetzung besteht darin, dass das Projekt durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt wird, der die gleichen Merkmale wie eine Genehmigung aufweist. Dieser Gesetzgebungsakt muss insbesondere dem Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts verleihen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Februar 2012, *Solvay u. a.*, C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

106. Das Projekt muss außerdem im Einzelnen, also hinreichend genau und abschließend, genehmigt werden, so dass der Gesetzgebungsakt, durch den es genehmigt wird, wie eine Genehmigung alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen, vom Gesetzgeber

berücksichtigten Punkte des Projekts umfassen muss. Der Gesetzgebungsakt muss erkennen lassen, dass die Zwecke der UVP-Richtlinie bei dem betreffenden Projekt erreicht wurden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Februar 2012, *Solvay u. a.*, C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

107. Demnach kann nicht angenommen werden, dass ein Gesetzgebungsakt ein Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie im Einzelnen genehmigt, wenn er nicht die zur Prüfung der Umweltauswirkungen des Projekts erforderlichen Angaben enthält oder wenn er den Erlass anderer Akte erfordert, damit der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Februar 2012, *Solvay u. a.*, C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

108. Die zweite in Art. 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie vorgesehene Voraussetzung verlangt, dass die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich desjenigen der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie ergibt sich nämlich, dass das wesentliche Ziel der Richtlinie darin besteht, zu gewährleisten, dass Projekte, bei denen u. a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Februar 2012, *Solvay u. a.*, C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

109. Folglich muss der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Genehmigung des betreffenden Projekts über ausreichende Angaben verfügen. Nach Art. 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie umfassen die vom Projektträger vorzulegenden Angaben mindestens eine Beschreibung des Projekts mit Angaben zu seinem Standort, seiner Ausgestaltung und seiner Größe, eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Projekts vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen sowie eine nicht technische Zusammenfassung der vorgenannten Angaben (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18. Oktober 2011, *Boxus u. a.*, C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09, EU:C:2011:667, Rn. 43, sowie vom 16. Februar 2012, *Solvay u. a.*, C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 37).

110. Im vorliegenden Fall ist es Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wobei sowohl der Inhalt des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere die Vorarbeiten und die parlamentarischen Debatten zu berücksichtigen sind (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18. Oktober 2011, *Boxus u. a.*, C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09, EU:C:2011:667, Rn. 47, sowie vom 16. Februar 2012, *Solvay u. a.*, C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 41).

111. Gleichwohl scheint dies in Anbetracht der Informationen, die dem Gerichtshof zur Kenntnis gebracht worden sind, nicht der Fall gewesen zu sein.

112. Obschon das vorlegende Gericht die Existenz von Studien und Anhörungen erwähnt, die dem Erlass des Gesetzes vom 28. Juni 2015 vorausgegangen sind, geht nämlich aus den



dem Gerichtshof zur Verfügung stehenden Akten nicht hervor, dass der nationale Gesetzgeber in Bezug auf sowohl die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen als auch die mit ihnen untrennbar verbundenen Arbeiten, die bei der Antwort auf Frage 6 Buchst. a bis c zusammen als ein und dasselbe Projekt angesehen worden sind, Kenntnis von den in Rn. 109 des vorliegenden Urteils genannten Angaben hatte.

113. Zudem könnte - wie u. a. aus Rn. 91 des vorliegenden Urteils hervorgeht - ein Gesetz wie das vom 28. Juni 2015 lediglich ein erster Schritt des Verfahrens zur Genehmigung des im Ausgangsverfahren streitigen Projekts sein, was die mit ihm einhergehenden Arbeiten betrifft, so dass es auch nicht eine der erforderlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass das damit verbundene Projekt nach Art. 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie von deren Geltungsbereich ausgenommen ist, nämlich die Voraussetzung, durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt im Einzelnen genehmigt worden zu sein.

114. In Anbetracht dessen ist auf Frage 7 zu antworten, dass Art. 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass nationale Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen keinen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt im Sinne dieser Bestimmung darstellen, der nach dieser Bestimmung vom Geltungsbereich der UVP-Richtlinie ausgenommen ist ».

B.15.2. Im Tenor seines Urteils vom 29. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt:

« 1. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich, Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sind dahin auszulegen, dass die Wiederaufnahme der industriellen Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für einen Zeitraum von fast zehn Jahren mit der Folge, dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für seine Stilllegung und die Einstellung seines Betriebs festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und das Aufschieben des Endtermins, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, um ebenfalls zehn Jahre - Maßnahmen, die mit Arbeiten zur Modernisierung der betreffenden Kraftwerke einhergehen, die sich auf den materiellen Zustand der Gebiete auswirken können - ein 'Projekt' im Sinne dieser Richtlinie darstellen, das grundsätzlich und vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, bevor die Maßnahmen erlassen werden. Der Umstand, dass die Durchführung dieser Maßnahmen mit weiteren Rechtsakten, wie der Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken an eines der betroffenen Kraftwerke, einhergeht, ist insoweit nicht ausschlaggebend. Die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbundenen Arbeiten müssen ebenfalls vor dem Erlass der Maßnahmen einer solchen Prüfung unterzogen werden, falls - was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist - ihre Natur und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt in diesem Stadium hinreichend ermittelbar sind.

2. Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 ist dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat nur dann gestattet ist, ein Projekt wie das im Ausgangsverfahren streitige von einer Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt auszunehmen, um die Sicherheit seiner Stromversorgung

zu gewährleisten, wenn der Mitgliedstaat dartut, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich ist und das fragliche Projekt so dringlich ist, dass es das Unterbleiben einer solchen Prüfung zu rechtfertigen vermag, vorausgesetzt, dass die in Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. a bis c der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahme besteht allerdings unbeschadet der Pflichten, die dem betreffenden Mitgliedstaat nach Art. 7 dieser Richtlinie obliegen.

3. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 ist dahin auszulegen, dass nationale Rechtsvorschriften wie die im Ausgangsverfahren streitigen keinen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt im Sinne dieser Bestimmung darstellen, der nach dieser Bestimmung vom Geltungsbereich der UVP-Richtlinie ausgenommen ist » (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, vorerwähnt).

B.16.1. Aus diesem Urteil geht hervor, dass zur Bestimmung dessen, ob ein Projekt, das Gegenstand eines Gesetzgebungsaktes gewesen ist, in den Anwendungsbereich der in B.14.1 bis B.14.3 in Erinnerung gerufenen Anforderungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung fällt oder nicht, der nationale Richter zunächst zu prüfen hat, ob das Projekt die Anwendungsbedingungen von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU erfüllt oder nicht.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU sind nämlich jene Projekte ausgeschlossen, die im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, wenn die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht worden sind.

B.16.2. Aus dem vorerwähnten Urteil *Inter-Environnement Wallonie ASBL* geht hervor, dass zur Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 4 der vorerwähnten Richtlinie das Projekt an erster Stelle im Einzelnen, hinreichend genau und abschließend durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden muss, der die gleichen Merkmale wie eine Genehmigung aufweist und es dem Projektträger ermöglicht, das Projekt durchzuführen, wobei der Gesetzgeber alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Punkte des Projekts berücksichtigt hat (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, Randnrn. 105-106).

Erforderlich ist im Übrigen die Erfüllung der Zielsetzungen der Richtlinie im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen durch den Projektträger, die gegebenenfalls durch die Behörden und die

Öffentlichkeit ergänzt werden; dazu muss der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts über ausreichende Angaben verfügt haben; diese umfassen mindestens (1) eine Beschreibung des Projekts mit Angaben zu seinem Standort, seiner Ausgestaltung und seiner Größe, (2) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Projekts vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, (3) die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, (4) eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen sowie (5) eine nicht technische Zusammenfassung der vorgenannten Angaben (EuGH, Große Kammer Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, Randnrn. 108-109).

In dieser Hinsicht muss der nationale Richter sowohl den Inhalt des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere die Vorarbeiten und die parlamentarischen Debatten berücksichtigen (ebenda, Randnr. 110).

B.17.1. Das Gesetz vom 28. Juni 2015 verschiebt das ursprünglich für die Deaktivierung und das Ende der Stromerzeugung zu industriellen Zwecken der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 vorgesehene Datum um zehn Jahre, wobei ursprünglich ein Zeitraum von 40 Jahren nach der Inbetriebnahme der Kraftwerke vorgesehen war. Wie in B.5.3 erwähnt wurde, ermöglicht es das angefochtene Gesetz einerseits dem Kraftwerk Doel 1, ab dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes, d.h. ab dem 6. Juli 2015 « erneut » Strom zu erzeugen, und verschiebt es seine Deaktivierung auf den 15. Februar 2025; andererseits verschiebt es das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung des Kraftwerks Doel 2 um zehn Jahre, und zwar auf den 1. Dezember 2025.

Aus den in B.5.2 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2015 wird ersichtlich, dass die Abgeordneten sich auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Dauer der Stromerzeugung zu industriellen Zwecken der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 beschränkt haben.

Obwohl mehrere Studien und Anhörungen von Sachverständigen sie gewiss in die Lage versetzt haben, die Risiken für die Stromversorgungssicherheit des Landes im Falle der

Nichtverlängerung sowie die Notwendigkeit der Durchführung der wegen der Verlängerung erforderlichen Arbeiten zur Modernisierung der Kernkraftwerke einzuschätzen, wurden sie jedoch lediglich veranlasst, sich zum bloßen Prinzip der Verlängerung der Dauer der Stromerzeugung zu industriellen Zwecken der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 zu äußern. Ihre Abstimmung betraf als solche nicht die Arbeiten zur Modernisierung der Kernkraftwerke im Rahmen des LTO-Plans, die übrigens erst nachher informationshalber in dem am 30. November 2015 zwischen dem belgischen Staat und Electrabel geschlossenen Abkommen « zur Verlängerung der Lebensdauer » offiziell aufgeführt werden sollten.

B.17.2. Wie der Europäische Gerichtshof in den Erwägungsgründen 111 bis 114 des vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* übrigens festgestellt hat, wird aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2015 nicht ersichtlich, dass die Abgeordneten über die in B.16.2 in Erinnerung gerufenen Mindestangaben verfügt haben.

B.17.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das angefochtene Gesetz nicht als ein besonderer Gesetzgebungsakt, der im Einzelnen ein « Projekt » im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU genehmigt, angesehen werden kann.

Diese Feststellung führt dazu, dass das angefochtene Gesetz sich nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU entzieht und somit den in B.14.1 bis B.14.3 in Erinnerung gerufenen Anforderungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt.

B.18.1. Wie in B.5 erwähnt wurde, geht aus dem Kontext des Gesetzes vom 28. Juni 2015 hinreichend hervor, dass der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Gesetz beschlossen hat, die Dauer der Stromerzeugung zu industriellen Zwecken der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre zu verlängern, soweit beträchtliche Arbeiten an diesen Kraftwerken durchgeführt werden, die insbesondere zum Zweck haben, sie zu modernisieren und die Einhaltung der Sicherheitsnormen im Rahmen des LTO-Plans zu gewährleisten.

Wie in B.5.4 bis B.5.6 erwähnt wurde, sind diese umfangreichen Arbeiten in dem am 30. November 2015 zwischen dem belgischen Staat und Electrabel geschlossenen Abkommen « zur Verlängerung der Lebensdauer » vorgesehen und erfordern sie Investitionen in veranschlagter Höhe von etwa 700 Millionen Euro (Artikel 3 des Abkommens). Der

Europäische Gerichtshof hat diesbezüglich festgestellt, dass es bei diesen Arbeiten unter anderem darum gehen soll, « die Kuppeln der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 zu modernisieren, die Abklingbecken für verbrauchte Brennelemente zu erneuern, eine neue Pumpanlage zu errichten und die Sockel anzupassen, um diese Kraftwerke besser vor Überschwemmungen zu schützen », wobei damit « nicht nur Verbesserungen der bestehenden Strukturen verbunden [wären], sondern auch die Errichtung von drei Gebäuden, von denen zwei die Lüftungseinrichtungen und das dritte eine Brandschutzanlage beherbergen sollten », weshalb « solche Arbeiten [...] im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs geeignet [sind], sich auf den materiellen Zustand der betroffenen Gebiete auszuwirken » (ebenda, Randnr. 66).

Wenngleich diese Arbeiten nicht im Gesetz vom 28. Juni 2015 erwähnt sind, stellen sie dennoch in Anbetracht der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz eine *conditio sine qua non* für die Verlängerung der Lebensdauer der Kernkraftwerke dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/001, SS. 7 und 9; *Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, S. 10).

Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 2015, bestätigt ebenfalls den untrennbaren Zusammenhang zwischen der Unterzeichnung des Abkommens spätestens bis zum 30. November 2015 und der Verlängerung der Tätigkeit der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2, da in dieser Bestimmung vorgesehen war, dass in Ermangelung des Abschlusses dieses Abkommens der König das Datum der Deaktivierung dieser Kraftwerke auf den 31. März 2016 vorverlegen würde.

B.18.2. Wie der Europäische Gerichtshof in den Erwägungsgründen 63 bis 71 seines vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* festgestellt hat, sind solche Modernisierungsarbeiten, die mit Investitionen in veranschlagter Höhe von 700 Millionen Euro einhergehen, untrennbar mit der Annahme der Entscheidung zur Verlängerung der Dauer der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 verbunden, weshalb das angefochtene Gesetz und die daran gekoppelten Arbeiten, die in dem am 30. November 2015 zwischen dem belgischen Staat und Electrabel geschlossenen Abkommen « zur Verlängerung der Lebensdauer » vorgesehen sind, in ihrer Gesamtheit ein und dasselbe « Projekt » im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Richtlinie 2011/92/EU darstellen. Der Verfassungsgerichtshof ersieht keine faktische Gegebenheit, die diese Feststellung in Frage stellen könnte.

Der Europäische Gerichtshof ist weiter der Auffassung, dass diese Maßnahmen und Arbeiten « was die Gefahren von Umweltauswirkungen betrifft, ein Ausmaß haben, das dem der Erstinbetriebnahme dieser Kraftwerke vergleichbar ist » und « unter Nr. 24 des Anhangs I der UVP-Richtlinie fallen », weshalb « ein solches Projekt [...] naturgemäß mit der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie behaftet [ist] und [...] nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie zwingend einer Prüfung in Bezug auf seine Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden [muss] » (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, Randnrn. 79-80).

B.18.3. Daraus ergibt sich, dass das Gesetz vom 28. Juni 2015 Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Befragung der Öffentlichkeit hätte sein müssen und in Anbetracht dessen, dass dabei mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats zu rechnen war, auch einem grenzüberschreitenden Prüfungsverfahren nach Artikel 7 der UVP-Richtlinie hätte unterzogen werden müssen (ebenda, Randnrn. 81 und 93).

B.19.1. Was den Zeitpunkt betrifft, zu dem diese Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden muss, erinnert der Europäische Gerichtshof an die Notwendigkeit einer vorherigen Prüfung, « vor Erteilung der Genehmigung », unter der die Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden zu verstehen ist, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält, was grundsätzlich das vorliegende Gericht auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Regelung festzustellen hat (ebenda, Randnrn. 82-84). Der Europäische Gerichtshof ruft ebenfalls in Erinnerung, dass in dem Fall, dass ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, d.h. zunächst eine Grundsatzentscheidung und dann eine Durchführungsentscheidung, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts grundsätzlich durchzuführen ist, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat (ebenda, Randnrn. 85-86).

B.19.2. Wie der Europäische Gerichtshof in den Erwägungsgründen 87 bis 91 seines vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* festgestellt hat, sieht das Gesetz vom 28. Juni 2015 « präzise und unabhängig von Bedingungen [vor], dass zum einen die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für einen Zeitraum von fast

zehn Jahren mit der Folge wieder aufgenommen wird, dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für seine Stilllegung und die Einstellung seiner industriellen Stromerzeugung festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und dass zum anderen der Endtermin, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, ebenfalls um zehn Jahre aufgeschoben wird » (ebenda, Randnr. 87); « auch wenn die Durchführung dieser Maßnahmen den Erlass weiterer Rechtsakte im Rahmen eines komplexen und kontrollierten Prozesses erfordert, [...] bleibt es dabei, dass diese Maßnahmen, nachdem sie vom nationalen Gesetzgeber erlassen worden sind, die wesentlichen Merkmale des Projekts festlegen und von vornherein nicht dazu bestimmt sind, erörtert oder in Frage gestellt zu werden » (ebenda, Randnr. 88). Der Europäische Gerichtshof hebt ebenfalls hervor, dass « die zusätzliche Menge radioaktiver Abfälle, die durch die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen entstehen kann, nämlich 350 m<sup>3</sup>, dem belgischen Parlament vor dem Erlass des Gesetzes zur Kenntnis gebracht worden [ist] » (ebenda, Randnr. 89), und dass « sowohl die Natur als auch die Kosten der Arbeiten, die die im Gesetz vom 28. Juni 2015 vorgesehenen Maßnahmen erfordern, dem belgischen Parlament ebenfalls vor der Annahme dieses Gesetzes bekannt waren » (ebenda, Randnr. 92).

B.19.3. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht nämlich hervor, dass die Abgeordneten zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes vom 28. Juni 2015 über die « Liste der Arbeiten bzw. Investitionen festgelegt im Rahmen der LTO von Doel 1 und 2, gegebenenfalls mit Budgetierung (nach dem Muster der 2010 für Tihange 1 festgelegten Liste) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, S. 4) sowie über einen « LTO-Berichtsentwurf von Electrabel, zu dem die FANK Bemerkungen äußern kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/006, S. 23) verfügten.

Die infolge der Verlängerung von Doel 1 und Doel 2 erforderlichen Sicherungsarbeiten und ihre Phasierung wurden im Rahmen der Anhörungen der einschlägigen Sachverständigen erörtert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, SS. 143, 169-172, 262-269 und 300), und der veranschlagte Kostenbetrag der Investitionen war bekannt (ebenda, SS. 144 und 291; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/006, S. 23). Auch die voraussichtlich mit der Verlängerung von Doel 1 und Doel 2 einhergehende zusätzliche Menge Betriebsabfälle war den Abgeordneten bekannt (ebenda, SS. 190-191).

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass es zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes vom 28. Juni 2015 möglich war, sämtliche Auswirkungen der Entscheidung zur Verlängerung der Dauer der industriellen Stromerzeugung durch die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 zu ermitteln und zu prüfen.

B.19.4. Mit dem Gesetz vom 28. Juni 2015 hat der föderale Gesetzgeber somit eine Rahmenentscheidung getroffen, in der das Prinzip einer Verlängerung der Dauer der industriellen Stromerzeugung durch die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre festgelegt wurde, wobei die Durchführung und die Konsequenzen im Bereich der Modernisierungs- und Sicherungsarbeiten zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Gesetzes bekannt waren. In diesem Kontext stellte das Gesetz vom 28. Juni 2015 den ersten Schritt des Genehmigungsverfahrens des betreffenden Projekts zur Verlängerung der Dauer der industriellen Stromerzeugung durch die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 dar, deren Auswirkungen zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Gesetzes ermittelt und geprüft worden waren, der die durch die Richtlinie 2011/92/EU vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsstudien hätten vorangehen sollen.

Im Übrigen vermag, wie vom Europäischen Gerichtshof hervorgehoben wird, « der Umstand, dass die Durchführung dieses Projekts für eines der betroffenen Kraftwerke die Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken erfordert, [...] nicht zu rechtfertigen, dass eine Prüfung seiner Umweltauswirkungen erst nach dem Erlass dieses Gesetzes durchgeführt wird » (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, Randnr. 89).

B.19.5. Da das Gesetz vom 28. Juni 2015 als die Grundsatzentscheidung anzusehen ist, die als « Genehmigung » - im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der UVP-Richtlinie - eines « Projekts » - im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Richtlinie 2011/92/EU in Verbindung mit deren Anhängen I und II - gilt, musste dem angefochtenen Gesetz vor seiner Annahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Befragung der Öffentlichkeit zu dem Prinzip der Verlängerung der Dauer der industriellen Stromerzeugung durch die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre und zu den Folgen dieser Verlängerung im Bereich der Modernisierungs- und Sicherungsarbeiten vorangehen.



B.20. Im Übrigen sind, wie vom Europäischen Gerichtshof in den Erwägungsgründen 100 und 101 seines vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* festgestellt wird, die Voraussetzungen für die Ausnahme von dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dieser Befragung der Öffentlichkeit im vorliegenden Fall nicht erfüllt, wobei Belgien die Kommission nicht von seinem Wunsch unterrichtet hat, aus zwingenden Gründen, die mit der Stromversorgungssicherheit des Landes zusammenhängen, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen. Wie in B.14.4 in Erinnerung gerufen wurde, könnte diese Ausnahme im vorliegenden Fall übrigens keine Anwendung finden, und zwar unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des betreffenden Projekts, die übrigens vom Europäischen Gerichtshof in den Erwägungsgründen 81 und 93 des vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* festgestellt wurden.

B.21. In Anbetracht des Vorstehenden ist der zweite Klagegrund begründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 bis 8 der Richtlinie 2011/92/EU und deren Anhängen I und II abgeleitet ist.

B.22. In ihrem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung einen Verstoß gegen Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2009/147/EG an.

Die klagenden Parteien machen das Vorhandensein von durch die vorerwähnten Richtlinien geschützten, in der Nähe der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 gelegenen Schutzgebieten und das sich daraus ergebende Erfordernis der Durchführung einer angemessenen Prüfung der Umweltverträglichkeit des Projekts vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes geltend.

B.23.1. Der Europäische Gerichtshof, der vom Verfassungsgerichtshof zu der Auslegung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG befragt wurde, hat entschieden:

« 1. Zu Frage 8 Buchst. a bis c

115. Mit seiner Frage 8 Buchst. a bis c möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie in Verbindung mit den Art. 3 und 4 der Vogelschutzrichtlinie und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen in Anbetracht der Arbeiten zur Modernisierung und zur Anpassung an die aktuellen Sicherheitsvorschriften, die mit ihnen

einhergehen, einen Plan oder ein Projekt darstellen, der bzw. das eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie erfordert, und, gegebenenfalls, ob diese Prüfung vor der Annahme durch den Gesetzgeber durchgeführt werden muss. Das vorlegende Gericht stellt außerdem die Frage, ob im Hinblick darauf, dass für eines der beiden im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kraftwerke die Notwendigkeit des späteren Erlasses von Durchführungsrechtsakten wie der Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken besteht, insoweit danach zu unterscheiden ist, auf welches der beiden Kraftwerke die Maßnahmen abzielen.

*a) Vorbemerkungen*

116. Art. 6 der Habitatrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten eine Reihe besonderer Verpflichtungen und Verfahren vor, die, wie sich aus ihrem Art. 2 Abs. 2 ergibt, darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Interesse für die Europäische Union zu bewahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen, um das allgemeinere Ziel der Richtlinie, ein hohes Niveau des Umweltschutzes für die gemäß der Richtlinie geschützten Gebiete zu gewährleisten, zu verwirklichen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 106 und die dort angeführte Rechtsprechung).

117. Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie sieht ein Prüfverfahren vor, das durch eine vorherige Kontrolle gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen (Urteile vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 108 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 25. Juli 2018, *Grace und Sweetman*, C-164/17, EU:C:2018:593, Rn. 38).

118. Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie unterscheidet zwei Phasen des von ihm vorgesehenen Verfahrens.

119. Die erste - in Satz 1 dieser Bestimmung vorgesehene - Phase verlangt von den Mitgliedstaaten eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder eines Projekts mit einem geschützten Gebiet, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt. In der zweiten, in Satz 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Phase, die sich an die Verträglichkeitsprüfung anschließt, wird die Zustimmung zu einem solchen Plan oder Projekt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie nur erteilt, wenn dieser das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt (Urteil vom 25. Juli 2018, *Grace und Sweetman*, C-164/17, EU:C:2018:593, Rn. 32).

120. Außerdem bedeutet eine angemessene Prüfung eines Plans oder eines Projekts auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor dessen Genehmigung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen eine Tätigkeit in dem geschützten Gebiet nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen

Auswirkungen gibt (Urteil vom 7 November 2018, *Holohan u. a.*, C-461/17, EU:C:2018:883, Rn. 33 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

121. Zudem treten bei nach dem Beginn der Anwendung der Habitatrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten Gebieten die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nach deren Art. 7 ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet zum besonderen Schutzgebiet erklärt wird, an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie (Urteile vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 109 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 25. Juli 2018, *Grace und Sweetman*, C-164/17, EU:C:2018:593, Rn. 27).

*b) Zum Begriff 'Projekt' im Sinne der Habitatrichtlinie*

122. Da die Habitatrichtlinie den Begriff 'Projekt' im Sinne ihres Art. 6 Abs. 3 nicht definiert, ist zunächst der Begriff 'Projekt' im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, *Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging*, C-127/02, EU:C:2004:482, Rn. 23, 24 und 26, vom 14. Januar 2010, *Stadt Papenburg*, C-226/08, EU:C:2010:10, Rn. 38, vom 17. Juli 2014, *Kommission/Griechenland*, C-600/12, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2086, Rn. 75, sowie vom 7. November 2018, *Coöperatie Mobilisation for the Environment u. a.*, C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882, Rn. 60).

123. Der Gerichtshof hat außerdem bereits entschieden, dass eine Tätigkeit, die unter die UVP-Richtlinie fällt, erst recht unter die Habitatrichtlinie fallen muss (Urteil vom 7. November 2018, *Coöperatie Mobilisation for the Environment u. a.*, C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882, Rn. 65).

124. Folglich kann eine Tätigkeit, wenn sie als ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie angesehen wird, ein Projekt im Sinne der Habitatrichtlinie sein (Urteil vom 7. November 2018, *Coöperatie Mobilisation for the Environment u. a.*, C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882, Rn. 66).

125. In Anbetracht der Antwort auf Frage 6 Buchst. a bis c ist davon auszugehen, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen zusammen mit den Arbeiten, die mit ihnen untrennbar verbunden sind, ein Projekt im Sinne der Habitatrichtlinie darstellen.

126. Ferner steht außer Frage, dass das im Ausgangsverfahren streitige Projekt nicht mit der Verwaltung eines Schutzgebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist.

127. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass eine wiederkehrende Tätigkeit vor dem Inkrafttreten der Habitatrichtlinie nach dem nationalen Recht genehmigt worden war, als solche nicht daran hindert, dass eine solche Tätigkeit bei jedem späteren Eingriff als gesondertes Projekt im Sinne dieser Richtlinie angesehen wird, da andernfalls diese Tätigkeit auf Dauer jeder vorherigen Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet entzogen wäre (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 14. Januar 2010, *Stadt Papenburg*, C-226/08, EU:C:2010:10, Rn. 41, sowie vom 7. November 2018, *Coöperatie Mobilisation for the Environment u. a.*, C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882, Rn. 77).

128. Insoweit ist zu prüfen, ob bestimmte Tätigkeiten im Hinblick u. a. auf ihren wiederkehrenden Charakter, ihre Art oder die Umstände ihrer Ausführung als einheitlicher Vorgang zu betrachten sind und als ein und dasselbe Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie angesehen werden können (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 14. Januar 2010, *Stadt Papenburg*, C-226/08, EU:C:2010:10, Rn. 47, sowie vom 7. November 2018, *Coöperatie Mobilisation for the Environment u. a.*, C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882, Rn. 78).

129. Dies wäre nicht der Fall, wenn eine Tätigkeit nicht fortgesetzt wird und nicht identisch ist, insbesondere was die Orte und die Umstände ihrer Ausführung betrifft (Urteil vom 7. November 2018, *Coöperatie Mobilisation for the Environment u. a.*, C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882, Rn. 83).

130. Im vorliegenden Fall war die industrielle Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 zwar vor dem Inkrafttreten der Habitatrichtlinie für unbegrenzte Zeit genehmigt worden, das Gesetz vom 31. Januar 2003 hatte die Laufzeit jedoch auf 40 Jahre begrenzt, d. h. für das Kraftwerk Doel 1 bis zum 15. Februar 2015 und für das Kraftwerk Doel 2 bis zum 1. Dezember 2015. Wie das vorlegende Gericht bemerkt, wurde mit den im Ausgangsverfahren streitigen Verfahren die gesetzgeberische Entscheidung geändert, wodurch u. a. die Wiederinbetriebnahme eines der beiden Kraftwerke erforderlich wurde.

131. Außer Frage steht außerdem, dass bei der Umsetzung dieser Maßnahmen die industrielle Erzeugung dieser beiden Kraftwerke nicht unter Durchführungsbedingungen erfolgen wird, die mit den ursprünglich genehmigten identisch sind, allein schon wegen der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der neuen einschlägigen Sicherheitsvorschriften, die, wie in den Rn. 64 bis 66 des vorliegenden Urteils ausgeführt, der Grund für die Durchführung umfangreicher Modernisierungsarbeiten sind. Ferner geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass dem Betreiber dieser Kraftwerke nach dem Inkrafttreten der Habitatrichtlinie eine Genehmigung zur Stromerzeugung wegen einer Erhöhung ihrer Leistung erteilt wurde.

132. Demzufolge stellen Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen zusammen mit den Arbeiten, die mit ihnen untrennbar verbunden sind, ein gesondertes Projekt dar, für das die in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Prüfungsvorschriften gelten.

133. Dass die zuständige nationale Behörde bei der Genehmigung des betreffenden Plans oder Projekts als Gesetzgeber handelt, ist unerheblich. Denn anders als bei der UVP-Richtlinie kann auf die in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie vorgesehene Prüfung nicht mit der Begründung verzichtet werden, dass die für die Genehmigung des betreffenden Projekts zuständige Behörde der Gesetzgeber ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Februar 2012, *Solvay u. a.*, C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 69).

*c) Zur Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Gebiets*

134. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass das in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie vorgesehene Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit von der Voraussetzung abhängt, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass der Plan oder das Projekt das betroffene Gebiet erheblich beeinträchtigt. In Anbetracht insbesondere des Vorsorgegrundsatzes ist davon auszugehen, dass eine solche Gefahr besteht, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt,

dass der Plan oder das Projekt die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt. Die Beurteilung der Gefahr ist namentlich anhand der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von einem solchen Plan oder Projekt betroffenen Gebiets vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 111 und 112 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

135. Im vorliegenden Fall befinden sich die am Ufer der Schelde gelegenen Kraftwerke, die Gegenstand der im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen sind - wie aus in der Vorlageentscheidung wiedergegebenen Auszügen aus den parlamentarischen Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2015 hervorgeht und auch die Generalanwältin in den Nrn. 24 bis 26 ihrer Schlussanträge bemerkt -, in der Nähe von nach der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebieten, die zugunsten geschützter Fisch- und Rundmaularten, die in diesem Fluss vorkommen, eingerichtet worden sind.

136. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein Projekt außerhalb eines Natura-2000-Gebiets angesiedelt ist, keine Befreiung von den in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie aufgestellten Anforderungen bedeutet (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. Januar 2006, *Kommission/Deutschland*, C-98/03, EU:C:2006:3, Rn. 44 und 51, sowie vom 26. April 2017, *Kommission/Deutschland*, C-142/16, EU:C:2017:301, Rn. 29).

137. Im vorliegenden Fall besteht sowohl wegen des Umfangs der Arbeiten, die mit dem im Ausgangsverfahren streitigen Projekt einhergehen, als auch wegen der Dauer der Verlängerung der industriellen Stromerzeugung der beiden Kraftwerke, die das Projekt vorsieht, offensichtlich die Gefahr, dass das Projekt die für die nahegelegenen Schutzgebiete festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigt, allein schon wegen ihrer Funktionsweise als solcher, insbesondere weil dem nahegelegenen Fluss erhebliche Mengen Wasser für den Bedarf des Kühlsystems entnommen werden und diese Wassermassen abgeleitet werden, aber auch weil die Gefahr eines schwerwiegenden Unfalls besteht, die dieses Projekt mit sich bringt (vgl. entsprechend Urteile vom 10. Januar 2006, *Kommission/Deutschland*, C-98/03, EU:C:2006:3, Rn. 44, und vom 26. April 2017, *Kommission/Deutschland*, C-142/16, EU:C:2017:301, Rn. 30), ohne dass zwischen der jeweiligen Situation der beiden Kraftwerke ein Unterschied zu machen wäre.

138. Folglich könnte ein Projekt wie das im Ausgangsverfahren streitige geschützte Gebiete erheblich beeinträchtigen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie.

139. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen zusammen mit den Arbeiten, die untrennbar mit ihnen verbunden sind, ein Projekt darstellen, das eine Prüfung auf seine Verträglichkeit mit dem betroffenen Gebiet gemäß dieser Richtlinie erfordert, ohne dass danach zu unterscheiden wäre, auf welches der beiden betroffenen Kraftwerke sich diese Maßnahmen beziehen.

*d) Zum Zeitpunkt, zu dem die Prüfung stattfinden muss*

140. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie stellt klar, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden nach der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung einem Projekt

‘ nur zustimmen ’, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

141. Demzufolge muss eine solche Prüfung zwangsläufig vor dieser Zustimmung erfolgen.

142. Im Übrigen ist, auch wenn die Habitatrichtlinie nicht die Bedingungen festlegt, unter denen die Behörden einem bestimmten Projekt nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie ‘ zustimmen ’, der in Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der UVP-Richtlinie enthaltene Begriff ‘ Genehmigung ’ für die Bestimmung der Bedeutung dieses Ausdrucks maßgeblich.

143. Somit ist - entsprechend den die UVP-Richtlinie betreffenden Feststellungen des Gerichtshofs für den Fall, dass das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vorsieht - anzunehmen, dass die nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie erforderliche Prüfung grundsätzlich durchgeführt werden muss, sobald alle Folgen, die das fragliche Projekt für ein geschütztes Gebiet haben kann, hinreichend ermittelbar sind.

144. Folglich und aus Gründen, die mit den in den Rn. 87 bis 91 des vorliegenden Urteils genannten vergleichbar sind, weisen nationale Rechtsvorschriften wie das Gesetz vom 28 Juni 2015 die Merkmale einer Zustimmung der Behörden zu dem betreffenden Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie auf, und der Umstand, dass die Durchführung dieses Projekts weiterer Rechtsakte bedarf, insbesondere bei einem der beiden betroffenen Kraftwerke einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken, vermag nicht zu rechtfertigen, dass vor dem Erlass dieser Rechtsvorschriften keine Prüfung dieses Projekts auf seine Verträglichkeit stattgefunden hat. Was darüber hinaus die Arbeiten betrifft, die mit den im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen untrennbar verbunden sind, müssen sie in diesem Stadium des Verfahrens zur Genehmigung des Projekts einer Prüfung unterzogen werden, falls ihre Natur und ihre potenziellen Auswirkungen auf die geschützten Gebiete hinreichend ermittelbar sind, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

145. In Anbetracht dessen ist auf Frage 8 Buchst. a bis c zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen zusammen mit den Arbeiten zur Modernisierung und zur Anpassung an die aktuellen Sicherheitsvorschriften ein Projekt darstellen, das eine Prüfung auf seine Verträglichkeit mit den betroffenen geschützten Gebieten erfordert. Diese Maßnahmen müssen einer solchen Prüfung vor ihrem Erlass durch den Gesetzgeber unterzogen werden. Dass die Durchführung dieser Maßnahmen mit weiteren Rechtsakten wie der Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken für eines der betroffenen Kraftwerke einhergeht, ist insoweit nicht ausschlaggebend. Die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbundenen Arbeiten müssen ebenfalls vor dem Erlass der Maßnahmen einer solchen Prüfung unterzogen werden, falls, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, ihre Natur und ihre potenziellen Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete in diesem Stadium hinreichend ermittelbar sind.

## *2. Zu Frage 8 Buchst. d*

146. Mit seiner Frage 8 Buchst. d möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines

Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

147. Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie ist als Ausnahme von dem in deren Art. 6 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Genehmigungskriterium eng auszulegen und kommt erst zur Anwendung, nachdem die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie analysiert worden sind (Urteil vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 189 und die dort angeführte Rechtsprechung).

148. Nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Habitatrichtlinie muss nämlich der Mitgliedstaat, falls ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Richtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist, alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. September 2007, *Kommission/Italien*, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, und vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 190).

149. Schließt zudem das betreffende Gebiet einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art ein, so können nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Habitatrichtlinie nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

150. Die Kenntnis der Verträglichkeit eines Plans oder eines Projekts mit den für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist deshalb eine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie, da andernfalls keine Anwendungsvoraussetzung dieser Ausnahmeregelung geprüft werden kann. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert nämlich eine Abwägung mit den Gebietsbeeinträchtigungen, die mit dem Plan oder Projekt verbunden sind. Außerdem müssen die Gebietsbeeinträchtigungen genau ermittelt werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können (Urteile vom 20. September 2007, *Kommission/Italien*, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 83, und vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 191 und die dort angeführte Rechtsprechung).

151. Im vorliegenden Fall geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass Frage 8 Buchst. d auf der Prämisse beruht, dass die Studien und die Anhörungen, die im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen durchgeführt wurden, die Vornahme einer Prüfung gemäß den in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie aufgestellten Anforderungen ermöglicht hätten.

152. Abgesehen davon, dass aus den dem Gerichtshof vorgelegten Akten nicht hervorgeht, dass diese Studien und Anhörungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der UVP-Richtlinie ermöglicht haben, wäre es jedoch in jedem Fall Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Prüfung als auch den Anforderungen der Habitatrichtlinie entsprechend angesehen werden kann (vgl. entsprechend Urteile vom

22. September 2011, *Valčiukienė u. a.*, C-295/10, EU:C:2011:608, Rn. 62, und vom 10. September 2015, *Dimos Kropias Attikis*, C-473/14, EU:C:2015:582, Rn. 58).

153. Damit dies der Fall ist, müssen insbesondere - wie in Rn. 120 des vorliegenden Urteils ausgeführt - sämtliche Gesichtspunkte des betreffenden Plans oder Projekts, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für die geschützten Gebiete festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ermittelt werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 17. April 2018, *Kommission/Polen [Wald von Białowieża]*, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 113 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 25. Juli 2018, *Grace und Sweetman*, C-164/17, EU:C:2018:593, Rn. 40).

154. Das vorlegende Gericht müsste gegebenenfalls außerdem prüfen, ob die Studien und Anhörungen, die im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen durchgeführt wurden, negative Ergebnisse erbracht haben, da anderenfalls Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie nicht anzuwenden wäre.

155. Hinsichtlich der Frage, ob das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Habitatrichtlinie darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass das Interesse, das die Verwirklichung eines Plans oder Projekts rechtfertigen kann, zugleich 'öffentlich' und 'überwiegend' sein muss, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann (Urteil vom 11. September 2012, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a.*, C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 121).

156. Insoweit ist zu beachten, dass Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV die Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union als eines der grundlegenden Ziele der Unionspolitik im Energiebereich bezeichnet (Urteil vom 7. September 2016, *ANODE*, C-121/15, EU:C:2016:637, Rn. 48).

157. Zudem erfüllt das Ziel, die Stromversorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat jederzeit zu gewährleisten, jedenfalls die in Rn. 155 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen.

158. Schließt allerdings das geschützte Gebiet, das durch ein Projekt beeinträchtigt werden könnte, einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art im Sinne der Habitatrichtlinie ein, kann nur die Notwendigkeit der Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr, dass die Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats unterbrochen wird, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Grund der öffentlichen Sicherheit darstellen, der nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 dieser Richtlinie die Durchführung des Projekts zu rechtfertigen vermag.

159. Folglich ist auf Frage 8 Buchst. d zu antworten, dass Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats jederzeit zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass, wenn das geschützte Gebiet, das durch ein Projekt beeinträchtigt werden könnte, einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre



Art einschließt, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, nur die Notwendigkeit der Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr, dass die Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats unterbrochen wird, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Grund der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift darstellen kann ».

B.23.2. Im Tenor seines Urteils vom 29. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt:

« 4. Art 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren streitigen zusammen mit den Arbeiten zur Modernisierung und zur Anpassung an die aktuellen Sicherheitsvorschriften ein Projekt darstellen, das eine Prüfung auf seine Verträglichkeit mit den betroffenen geschützten Gebieten erfordert. Diese Maßnahmen müssen einer solchen Prüfung vor ihrem Erlass durch den Gesetzgeber unterzogen werden. Dass die Durchführung dieser Maßnahmen mit weiteren Rechtsakten wie der Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken für eines der betroffenen Kraftwerke einhergeht, ist insoweit nicht ausschlaggebend. Die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbundenen Arbeiten müssen ebenfalls vor dem Erlass dieser Maßnahmen einer solchen Prüfung unterzogen werden, falls, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, ihre Natur und ihre potenziellen Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete in diesem Stadium hinreichend ermittelbar sind.

5. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats jederzeit zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Art. 6 Abs 4 Unterabs. 2 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass, wenn das geschützte Gebiet, das durch ein Projekt beeinträchtigt werden könnte, einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, nur die Notwendigkeit der Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr, dass die Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats unterbrochen wird, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Grund der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift darstellen kann ».

B.24.1. Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie bestimmt unter anderem, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes, das natürliche Lebensräume und Habitate von geschützten Arten umfasst, in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, Gegenstand einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen sind. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden stimmen dem Projekt nur zu, nachdem sie die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt und festgestellt haben, dass das Gebiet durch das Projekt nicht beeinträchtigt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 4 derselben Richtlinie erwähnte abweichende Regelung, die es ermöglicht, ein Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und bei Nichtvorhandensein einer Alternativlösung durchzuführen, kommt nur zur Anwendung, nachdem die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie erforscht wurden (EuGH, 20. September 2007, C-304/05, *Kommission gegen Italien*, Randnr. 83; EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a. gegen Wallonische Region*, Randnr. 74).

Aufgrund von Artikel 7 der Habitatrichtlinie unterliegen die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie bestimmten besonderen Schutzgebiete den aus Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Habitatrichtlinie sich ergebenden Verpflichtungen.

B.24.2. Wie der Europäische Gerichtshof in den Erwägungsgründen 118 und 119 des vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* in Erinnerung gerufen hat, verläuft das Prüfverfahren im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG - das an die Stelle der Anforderungen der Richtlinie 2009/147/EG tritt - in zwei Phasen: zunächst die Durchführung einer Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder eines Projekts mit einem geschützten Gebiet, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt; anschließend die Zustimmung zu einem solchen Plan oder Projekt unter der Bedingung, dass dadurch das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 der vorerwähnten Habitatrichtlinie (92/43/EWG).

Wie der Europäische Gerichtshof im Erwägungsgrund 135 des vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* in Erinnerung gerufen und auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in einem Gutachten zu dem Vorentwurf, aus dem das angefochtene Gesetz entstanden ist, hervorgehoben hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/006, S. 125), befinden sich die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 in der Nähe von nach der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebieten, die zugunsten geschützter Fisch- und Rundmaularten, die in der Schelde vorkommen, eingerichtet worden sind.

B.24.3. In Anbetracht des in B.19 Erwähnten, was die Richtlinie 2011/92/EU betrifft, ist davon auszugehen, dass das Gesetz vom 28. Juni 2015 die Grundsatzentscheidung darstellt, die als « Genehmigung » eines Projekts im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG gilt.

Dem angefochtenen Gesetz, gekoppelt an die untrennbar damit verbundenen Modernisierungs- und Sicherungsarbeiten, hätte demzufolge vor seiner Annahme eine angemessene Umweltverträglichkeitsprüfung vorangehen sollen, weil zu diesem Zeitpunkt die potenziellen Auswirkungen auf die geschützten Gebiete in diesem Stadium hinreichend ermittelbar waren und die Wahrscheinlichkeit bestand, dass die Verlängerung der Dauer der industriellen Stromerzeugung durch die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 die betroffenen geschützten Gebiete erheblich beeinträchtigt.

Es gibt, wie der Europäische Gerichtshof in den Erwägungsgründen 152 bis 154 des vorerwähnten Urteils *Inter-Environnement Wallonie ASBL* auch hervorgehoben hat, keinen Anlass zur Annahme, dass die im Rahmen des Erlasses des angefochtenen Gesetzes durchgeführten Studien und Anhörungen als eine angemessene Prüfung der Verträglichkeit mit den geschützten Gebieten zu betrachten wäre.

In Ermangelung der Durchführung einer solchen vorherigen Verträglichkeitsprüfung könnte die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehene Abweichungsregelung im vorliegenden Fall demzufolge keine Anwendung finden (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, Randnrn. 150 und 154).

B.24.4. Der dritte Klagegrund ist begründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG abgeleitet ist.

B.25. Demzufolge sind Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2015 und - da sie untrennbar damit verbunden sind - die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 2015 für nichtig zu erklären.

### *Zu der Aufrechterhaltung der Folgen*

B.26. In ihren Ergänzungsschriftsätzen ersuchen der Ministerrat und die intervenierende Partei den Gerichtshof hilfsweise, die Folgen der gegebenenfalls für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, damit der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, die erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudien durchzuführen und der gegebenenfalls festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen.

B.27.1. Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.27.2. Der Gerichtshof muss diesbezüglich die Einschränkungen berücksichtigen, die sich aus dem Recht der Europäischen Union bezüglich der Aufrechterhaltung der Folgen innerstaatlicher Normen, die für nichtig zu erklären sind, weil sie im Widerspruch zu diesem Recht stehen, ergeben (EuGH, Große Kammer, 8. September 2010, C-409/06, *Winner Wetten*, Randnrn. 53-69; EuGH, Große Kammer, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, Randnrn. 56-63).

In der Regel kann diese Aufrechterhaltung der Folgen nur unter den Bedingungen geschehen, die durch den Europäischen Gerichtshof in der Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage festgelegt werden.

B.28.1. In Beantwortung der neunten vom Verfassungsgerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf eine eventuelle Aufrechterhaltung der Folgen des angefochtenen Gesetzes hat der Europäische Gerichtshof entschieden:

« 167. Mit seiner Frage 9 möchte das vorliegende Gericht wissen, ob das Unionsrecht einem nationalen Gericht erlaubt, die Wirkungen von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen für die Zeit aufrechtzuerhalten, die notwendig ist, um deren eventuelle Rechtswidrigkeit im Hinblick auf die UVP- und die Habitatrichtlinie zu beseitigen.

168. Insoweit ist festzustellen, dass Art. 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie eine Pflicht zur vorherigen Prüfung der von dieser Bestimmung erfassten Projekte vorschreibt und die

Habitatrichtlinie hinsichtlich der nach ihrem Art. 6 Abs. 3 einer Prüfung unterliegenden Projekte ebenfalls vorsieht, dass die Mitgliedstaaten nur zustimmen dürfen, wenn sie in diesem Rahmen festgestellt haben, dass das betroffene Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

169. Allerdings werden weder in der UVP-Richtlinie noch in der Habitatrichtlinie die Folgen genannt, die aus einem Verstoß gegen die darin aufgestellten Pflichten zu ziehen sind.

170. Gleichwohl sind die Mitgliedstaaten nach dem in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehenen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines solchen Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Die zuständigen nationalen Behörden müssen daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuwehren, beispielsweise durch die Rücknahme oder die Aussetzung einer bereits erteilten Genehmigung, damit die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. Juli 2017, *Comune di Corridonia u. a.*, C-196/16 und C-197/16, EU:C:2017:589, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

171. Diese Pflicht obliegt auch den nationalen Gerichten, die mit Klagen gegen einen nationalen Rechtsakt, der eine derartige Genehmigung enthält, befasst werden. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die für solche Klagen geltenden Verfahrensmodalitäten nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats sind, vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regeln (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 45 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

172. Folglich müssen die in diesem Zusammenhang angerufenen Gerichte auf der Grundlage ihres nationalen Rechts Maßnahmen zur Aussetzung oder Aufhebung der unter Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung erteilten Genehmigung ergreifen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung).

173. Allerdings hat der Gerichtshof auch entschieden, dass das Unionsrecht nationalen Vorschriften nicht entgegensteht, die in bestimmten Fällen die Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen zulassen (Urteil vom 26. Juli 2017, *Comune di Corridonia u. a.*, C-196/16 und C-197/16, EU:C:2017:589, Rn. 37 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

174. Eine solche Möglichkeit zur Legalisierung darf jedoch nur eingeräumt werden, wenn sie den Betroffenen keine Gelegenheit bietet, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden, und bleibt somit die Ausnahme (Urteil vom 26. Juli 2017, *Comune di Corridonia u. a.*, C-196/16 und C-197/16, EU:C:2017:589, Rn. 38 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

175. Ist für ein Projekt die nach der UVP-Richtlinie erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden, müssen die Mitgliedstaaten zwar die rechtswidrigen Folgen beheben. Das Unionsrecht verbietet aber nicht, dass während oder

sogar nach der Durchführung des Projekts zu seiner Legalisierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich zum einen, dass die eine solche Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betroffenen nicht die Gelegenheit bieten, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden, und zum anderen, dass die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieses Projekts umfasst, sondern auch die seit der Durchführung dieses Projekts eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26. Juli 2017, *Comune di Corridonia u. a.*, C-196/16 und C-197/16, EU:C:2017:589, Rn. 43, sowie vom 28. Februar 2018, *Comune di Castelbellino*, C-117/17, EU:C:2018:129, Rn. 30).

176. Entsprechend ist davon auszugehen, dass das Unionsrecht bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen ebenso wenig verbietet, dass eine solche Legalisierung stattfindet, wenn die nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie verlangte vorherige Prüfung auf Verträglichkeit des betreffenden Projekts mit dem geschützten Gebiet nicht durchgeführt worden ist.

177. Zudem kann nur der Gerichtshof in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung herbeiführen, die eine unionsrechtliche Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt. Wären nämlich nationale Gerichte befugt, auch nur vorübergehend nationalen Bestimmungen Vorrang vor dem Unionsrecht einzuräumen, gegen das sie verstoßen, würde die einheitliche Anwendung des Unionsrechts beeinträchtigt. (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. September 2010, *Winner Wetten*, C-409/06, EU:C:2010:503, Rn. 66 und 67, und vom 28. Juli 2016, *Association France Nature Environnement*, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 33).

178. Der Gerichtshof hat jedoch in Rn. 58 des Urteils vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne* (C-41/11, EU:C:2012:103), ebenfalls entschieden, dass ein nationales Gericht unter Berücksichtigung dessen, dass ein zwingendes Erfordernis im Zusammenhang mit - wie es in der Rechtssache, die zu diesem Urteil geführt hat, der Fall war - dem Umweltschutz vorliegt, und sofern die in diesem Urteil angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, ausnahmsweise zur Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift berechtigt sein kann, die es ihm gestattet, bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten. Diesem Urteil ist somit zu entnehmen, dass der Gerichtshof einem nationalen Gericht im Einzelfall und ausnahmsweise die Befugnis verleihen wollte, die Wirkungen der Nichtigerklärung einer nationalen Bestimmung, die als mit dem Unionsrecht unvereinbar angesehen wird, unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Voraussetzungen anzupassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Juli 2016, *Association France Nature Environnement*, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 34).

179. Im vorliegenden Fall ist es gemäß der in Rn. 177 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung allein Sache des Gerichtshofs, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen es ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, die Wirkungen von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen aus zwingenden Erwägungen, die mit der Stromversorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats zusammenhängen, aufrechtzuerhalten. Solche Erwägungen können die Aufrechterhaltung der Wirkungen nationaler Maßnahmen, die unter Verstoß gegen die sich aus der UVP- und der Habitatrichtlinie ergebenden Pflichten erlassen wurden, nur dann rechtfertigen, wenn im Fall einer Aufhebung oder Aussetzung der Wirkungen dieser Maßnahmen die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats bestünde,

der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann.

180. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob unter Berücksichtigung von anderen Mitteln und Alternativen, über die der betreffende Mitgliedstaat verfügt, um die Stromversorgung in seinem Hoheitsgebiet zu gewährleisten, die ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen der vor dem vorlegenden Gericht angefochtenen Maßnahmen somit durch die Notwendigkeit, einer solchen Gefahr entgegenzutreten, gerechtfertigt ist.

181. Jedenfalls darf eine solche Aufrechterhaltung nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen.

182. In Anbetracht dessen ist auf Frage 9 zu antworten, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, die Wirkungen von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen, die unter Verstoß gegen die in der UVP- und der Habitatrichtlinie aufgestellten Pflichten erlassen wurden, ausnahmsweise aufrechterhalten darf, wenn ihre Aufrechterhaltung durch zwingende Erwägungen gerechtfertigt ist, die mit der Notwendigkeit zusammenhängen, die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats abzuwenden, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann. Diese Aufrechterhaltung darf nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die betreffende Rechtswidrigkeit zu beseitigen ».

B.28.2. Im Tenor seines Urteils vom 29. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt:

« 6. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, die Wirkungen von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen, die unter Verstoß gegen die in der UVP- und der Habitatrichtlinie aufgestellten Pflichten erlassen wurden, ausnahmsweise aufrechterhalten darf, wenn ihre Aufrechterhaltung durch zwingende Erwägungen gerechtfertigt ist, die mit der Notwendigkeit zusammenhängen, die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats abzuwenden, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann. Diese Aufrechterhaltung darf nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die betreffende Rechtswidrigkeit zu beseitigen ».

B.29.1. Aus dem vorerwähnten Urteil geht hervor, dass der Europäische Gerichtshof annimmt, dass im Falle der Nichtdurchführung der nach der Richtlinie 2011/92/EU erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts oder im Falle der Nichtdurchführung der nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG verlangten vorherigen Prüfung auf Verträglichkeit des betreffenden Projekts mit dem geschützten Gebiet solche Prüfungen sogar nach der Durchführung des Projekts zu seiner Legalisierung eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden können, « sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich zum einen, dass die eine solche Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betroffenen nicht die Gelegenheit bieten, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden, und zum anderen, dass die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieses Projekts umfasst, sondern auch die seit der Durchführung dieses Projekts eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt » (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, Randnrn. 175-176).

B.29.2. Der Europäische Gerichtshof präzisiert in diesem Zusammenhang, dass ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, die Wirkungen nationaler Maßnahmen, die unter Verstoß gegen die in der UVP- und der Habitatrichtlinie aufgestellten Pflichten erlassen wurden, ausnahmsweise aufrechterhalten darf, wenn im Falle einer Aufhebung oder Aussetzung der Wirkungen dieser Maßnahmen ihre Aufrechterhaltung durch zwingende Erwägungen gerechtfertigt ist, die « mit der Notwendigkeit zusammenhängen, die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats abzuwenden, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann », wobei diese Aufrechterhaltung der Folgen « nur für den Zeitraum gelten [darf], der absolut notwendig ist, um die betreffende Rechtswidrigkeit zu beseitigen » (ebenda, Randnrn. 178-182).

B.29.3. Es ist somit an erster Stelle zu prüfen, ob eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr besteht, dass die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Gesetzes ohne Aufrechterhaltung seiner Folgen zu einer Unterbrechung der Stromversorgung Belgiens führt, und zweitens, ob dieser Gefahr nicht mit anderen Mitteln, « insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts », entgegengetreten werden kann, mit anderen Worten durch Einfuhr von Strom aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

B.30.1. Die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit eines Landes stellt einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses dar. Die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union ist übrigens eines der Ziele der Energiepolitik der Europäischen Union (Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).



B.30.2. Wie bereits in Erinnerung gerufen wurde, was den Kontext des angefochtenen Gesetzes betrifft, wurde das Gesetz vom 28. Juni 2015 erlassen, um die Stromversorgungssicherheit des Landes zu gewährleisten.

Die Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des Landes wurde bestätigt durch die verschiedenen, in B.5.2 genannten Berichte und Anhörungen von Sachverständigen zum Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes.

B.30.3. Das Bestehen der Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung Belgiens hatte übrigens bereits die in B.4 erwähnte Annahme des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 gerechtfertigt, durch das das Datum der Deaktivierung und der Beendigung der industriellen Stromerzeugung des Kernkraftwerks Tihange 1 um zehn Jahre verschoben wurde. Die Annahme einer solchen Maßnahme wurde als unerlässlich bezeichnet, « auch bei bestmöglicher Verwendung des Potenzials der Verwaltung der Nachfrage und der Entwicklung der Interkonnektivität mit den Nachbarstaaten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2367/3, S. 2).

Zu dem Zeitpunkt wurde im Bericht der Generaldirektion Energie des FÖD Wirtschaft mit dem Titel « Bericht über die Mittel zur Stromerzeugung 2012-2017 », der sich in dieser Hinsicht den Schlussfolgerungen des Berichts der GEMIX-Gruppe vom September 2019 « Welcher ideale Energiemix für Belgien bis 2020 und 2030 » sowie der Studien der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) angeschlossen hat, bereits « die Gefahr für die Versorgungssicherheit Belgiens im Falle der Schließung dreier Kernreaktoren im Jahre 2015 (Doel 1, Doel 2 und Tihange 1) » hervorgehoben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/001, S. 4).

Diese Gefahr für die Stromversorgungssicherheit des Landes hängt übrigens unmittelbar mit der - seit 2012 wiederholt aufgetretenen - zeitweiligen Unverfügbarkeit der Reaktoren Doel 3 und Tihange 2 zusammen. Bei der Annahme des Gesetzes vom 28. Juni 2015 hatte Elia jedoch darauf hingewiesen, dass es « sowieso - mit oder ohne Doel 3 und Tihange 2 - ein Problem der Versorgungssicherheit gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, S. 85).

B.30.4. Die Gefahren für die Stromversorgungssicherheit des Landes sind weiterhin besorgniserregend.

In seiner Studie mit dem Titel « Die belgische Energielandschaft bis 2050 - Perspektiven bei unveränderter Politik » stellte das Föderale Planbüro im Oktober 2017 fest, dass « bis 2050 jedes Jahr eine zusätzliche Produktionskapazität von etwa 1 100 MW erforderlich ist » (SS. 5 und 55), um die geplanten Schließungen zu bewältigen und der zusätzlichen Nachfrage in Sachen Kapazität und Verbrauch gerecht zu werden. Diese Feststellung beruhte auf einem Referenzszenario bei unveränderter Politik, insbesondere unter Berücksichtigung der « Revision des Zeitplans für die Schließung des Nuklearparks in Belgien (gemäß dem Gesetz vom 28. Juni 2015) » (S. 15; siehe auch SS. 21-22).

In seiner Studie « *Adequacy and flexibility study for Belgium 2020-2030* » schätzt Elia das Kapazitätsdefizit bei der Stromerzeugung zwischen 2022 und 2025 auf 1 GW und im Jahre 2025 auf 3,9 GW.

Obwohl die CREG diese Schätzungen von Elia relativiert hat und für die betreffenden Zeiträume von einem geringeren Defizit ausgeht, bestätigt ihre Studie jedoch das Vorhandensein eines Defizits von 2,4 GW im Jahre 2025 und von 0,8 GW im Jahre 2028 (Studie (F)1957 vom 11. Juli 2019, « *Analysis by the CREG of the Elia Study ' Adequacy and flexibility study for Belgium 2020-2030 '* », 42 Seiten).

B.30.5. Es lässt sich nicht bestreiten, dass von einer schwerwiegenden Gefahr für die Stromversorgung des Landes auszugehen ist.

Bereits bei der Annahme des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 war auf das Risiko eines « Blackout » hingewiesen worden, von dem « nicht weniger als 80 000 Haushalte betroffen wären » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/004, S. 17). Zu dem Zeitpunkt erwähnten die Vorarbeiten bereits die Befürchtung von Stromausfällen bei der Stilllegung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 und beim Wegfall der von diesen Kraftwerken erzeugten 866 MW (ebenda, SS. 44-45).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 2015 wird diesbezüglich angegeben, dass das Föderale Planbüro der Auffassung ist, « dass der wirtschaftlich-soziale Schaden einer Strompanne von einer Stunde etwa 120 Millionen Euro im Falle einer Unterbrechung während

der Woche zu einem Zeitpunkt, wo alle Unternehmen tätig sind, betragen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/001, S. 5).

B.31.1. Im heutigen Stand der Kapazitäten der Stromerzeugung - nuklearen und anderen Ursprungs - zeigt es sich nicht, dass der Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des Landes mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden könnte.

Die Energiewende, mit dem Zeitplan für den Ausstieg aus der Kernenergie bis 2025, setzt nämlich voraus, dass das Land, damit die Stromversorgungssicherheit gewährleistet wird, mit der Produktionskapazität der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2, so wie sie durch das Gesetz vom 28. Juni 2015 verlängert wurde, rechnen kann.

B.31.2. Der Zeitplan für den Ausstieg aus der Kernenergie bis 2025, der durch das Gesetz von 2003 aufgestellt und sowohl durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 als auch durch das angefochtene Gesetz bestätigt worden ist, ist übrigens untrennbar verbunden mit der Investition in neue Technologien - was insbesondere befürwortet wird durch den Energiewende-Fonds, gespeist durch die in Artikel 4/2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Januar 2015 vorgesehene Gebühr als Gegenleistung für den Aufschub der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 -, aber auch mit der Einführung eines Kapazitätsvergütungsmechanismus durch das Gesetz vom 22. April 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zur Einführung eines Kapazitätsvergütungsmechanismus » (nachstehend : Gesetz vom 22. April 2019).

Ein solcher Kapazitätsvergütungsmechanismus « bezweckt die Vergütung der Stromerzeuger und anderer Kapazitätslieferanten - wie die Nachfrageverwalter - im Hinblick auf die mittel- und langfristige Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Adäquationskriterien (LOLE) im Gesetz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3584/001, S. 5).

Gerechtfertigt wurde die Einführung dieses Kapazitätsvergütungsmechanismus eben durch das in verschiedenen neueren Studien festgestellte Risiko für die mittel- und langfristige Stromversorgungssicherheit des Landes:

« La Belgique partage les préoccupations de ses partenaires européens concernant la sécurité d’approvisionnement en électricité. Une étude réalisée très récemment au mois de novembre 2017 par le gestionnaire de réseau de transport belge Elia, fondée sur l’évaluation d’ENTSO-E21, a pointé plusieurs problèmes relatifs à la sécurité d’approvisionnement en électricité du pays à moyen et long terme. Cette étude indique en effet, qu’à la suite de la transition énergétique, les investissements nécessaires dans de nouvelles capacités seront insuffisants en raison des faibles prix de l’électricité et de la réduction des heures de fonctionnement des centrales, alors que près de 6 GW de capacité installée dans la zone de réglage belge disparaîtront à cause de la sortie du nucléaire, prévue entre 2022 et 2025. Selon le scénario de référence d’Elia, cela conduira à un besoin de 3,6 GW en nouvelle capacité, dont seule une fraction [serait] réalisée si aucun mécanisme de marché complémentaire n’est mis en place à partir de 2025. Dans ce scénario était pourtant déjà pris en compte la possibilité d’importer de l’énergie des marchés voisins, des contributions significatives de la gestion de la demande et une augmentation considérable des investissements en énergies renouvelables.

[...]

Les résultats de l’étude d’Elia cités ci-avant sont confirmés par des études similaires menées par d’autres instances, comme l’Université de Gand, le centre de recherches Energyville, le Bureau fédéral du Plan, etc.

Face à ces constats et en addition des engagements en cours visant à améliorer le fonctionnement de son marché de l’électricité, la Belgique doit, dans l’urgence, mettre en place, à l’instar d’autres États membres de l’Union européenne, un mécanisme de rémunération de la capacité afin de garantir l’adéquation entre les capacités de production d’électricité et la demande » (ebenda, SS. 11-13).

Diese verschiedenen Studien bestätigen auch die Realität und Aktualität der Gefahr für die Stromversorgungssicherheit des Landes, die bei einer sofortigen Einstellung der Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 in Ermangelung der Aufrechterhaltung der Folgen des für nichtig erklärten Gesetzes vom 28. Juni 2015 selbstverständlich noch größer wäre.

Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. April 2019 angegeben wurde, könnte der Kapazitätsvergütungsmechanismus erst nach mehreren Jahren wirksam werden:

« Bien que la Belgique ait l’intention de s’inspirer des expériences européennes afin de réduire le temps de développement et de mise en oeuvre de son mécanisme de rémunération, certaines difficultés devront nécessairement être surmontées, spécialement en raison de la sortie du nucléaire. A cet égard, la première année annoncée dans laquelle de la nouvelle capacité est nécessaire, est l’année 2025. Tenant compte du calendrier standard et donc une mise aux enchères T-4, idéalement une première mise aux enchères aura lieu en 2021. Avant que ceci ne soit possible, de nombreuses démarches doivent être prises et il n’est pas à exclure qu’il [doive] être fait appel à un régime particulier (voyez le chapitre suivant) pour faire intervenir certains

aspects dans les temps et/ou afin de prévoir plus de temps pour certains aspects et de les laisser entrer en vigueur seulement après 2021.

En premier lieu, il conviendra de négocier et conclure des accords entre les différents niveaux de pouvoir, alors qu'il s'agit d'un sujet présentant une technicité complexe et impliquant d'éventuelles conséquences financières.

Le régime et ses modalités devront ensuite et/ou en parallèle être approuvés par la Commission européenne. Bien que la Belgique puisse à cet égard tirer des leçons des discussions entre les États ayant déjà implémenté un mécanisme de rémunération de capacité et la Commission européenne, ce qui pourra partiellement accélérer le processus, plusieurs mois pourraient s'écouler entre la notification (in)formelle du mécanisme et son éventuelle approbation par la Commission.

Il conviendra également d'établir des accords avec les pays interconnectés, afin d'assurer la compatibilité du mécanisme envisagé avec leurs propres mécanismes de rémunération de capacité et de prévoir les garanties nécessaires par rapport au lien avec le fonctionnement du marché d'énergie et une contribution effective à la sécurité d'approvisionnement du pays. [...]

Par ailleurs, il est généralement admis que le temps de construction d'une centrale thermique est d'environ quatre ans, probablement un des délais de mise en oeuvre des différentes technologies le plus long. Afin de donner à toutes les technologies une chance égale, cela a mené dans les systèmes mis en place dans les autres pays européens à une enchère quatre ans avant la mise à disposition de la capacité (T-4). Ce délai, indépendant de la volonté des pouvoirs publics, est par conséquent difficilement compressible » (ebenda, SS. 29-30).

B.31.3. Die strategische Reserve, die bei drohender Stromknappheit aktiviert werden könnte und in den Artikeln 7bis ff. des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes », eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018 vorgesehen ist, stellt eine kurzfristige Krisenmaßnahme für die folgende Winterzeit dar, die den Einsatz wegen vorübergehender oder endgültiger Abschaltung unbenutzter Produktionsanlagen ermöglicht.

Die Bildung einer strategischen Reserve wurde für die Winter 2014-2015, 2015-2016 und 2017-2018 beschlossen.

Obwohl im November 2019 in der letzten Studie von Elia nicht die Notwendigkeit einer strategischen Reserve für den Winter 2020-2021 festgestellt wurde, verbleibt jedoch nur ein geringer Spielraum und wird in den Perspektiven von Elia ein Bedarf von 500 MW für den Winter 2022-2023 angegeben (Elia, *The need for a strategic reserve for winter 2020-21 and winter outlook for 2021-2022 and 2022-23*, November 2019).

In Anbetracht ihrer Zielsetzung ist eine Maßnahme wie die strategische Reserve also nicht geeignet, während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, die Stromversorgungssicherheit des Landes zu gewährleisten und den unmittelbaren Verlust der durch Doel 1 und Doel 2 produzierten 866 MW in Ermangelung der Aufrechterhaltung der Folgen auszugleichen.

B.31.4. Schließlich ist festzuhalten, dass die Möglichkeiten des Importes zwar eine Lösung darstellen können, um die Stromversorgung zu gewährleisten, aber sie sind durch die Kapazitäten der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verbindungen begrenzt, sowie durch die effektive Stromerzeugung und die jeweiligen Entscheidungen dieser Mitgliedstaaten im Bereich der Energiepolitik, wobei mehrere Nachbarstaaten ebenfalls beschlossen haben, Kern- und/oder Kohlekraftwerke zu schließen oder dies beabsichtigen, was ihre Exportkapazität einschränken könnte (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/004, SS. 64-67).

B.32.1. Es steht in Anbetracht des Vorstehenden fest, dass eine tatsächliche und schwerwiegende strukturelle Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des Landes vorliegt, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann.

Der Umstand, dass bisher keine Unterbrechung der Stromversorgung in Belgien stattgefunden hat, ändert nichts an der tatsächlichen und schwerwiegenden Beschaffenheit dieser Gefahr.

B.32.2. Damit diese tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des Landes, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann, abgewendet und der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, ein Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung der Anforderungen bezüglich der vorher durchzuführenden Umweltstudien zu Ende zu führen, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten.

B.33.1. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist, wie in B.29.2 erwähnt wurde, auf den Zeitraum zu begrenzen, der absolut notwendig ist, um die festgestellte Rechtswidrigkeit zu beseitigen, d.h. um den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, ein Gesetzgebungsverfahren zu

Ende zu führen, in dessen Rahmen die erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudien einschließlich einer Öffentlichkeitsbeteiligung und einer grenzüberschreitenden Konsultation durchgeführt werden können.

B.33.2. In dieser Hinsicht verweist der Gerichtshof auf Kapitel III<sup>ter</sup> - der die Artikel 27/3 bis 27/10 enthält - des Gesetzes vom 15. April 1994 « über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle », eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle ».

B.33.3. Was die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des neuen Kapitels III<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. April 1994 betrifft, heißt es in den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 6. Dezember 2018:

« Cette évaluation des incidences sur l'environnement est une évaluation intégrale des 'projets publics et privés susceptibles d'avoir des incidences notables sur l'environnement' ».

À ce propos, il convient de se rappeler que l'environnement est en principe une compétence régionalisée. Toutefois, l'article 6, § 1, II, deuxième alinéa, 2°, de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles réserve une exception à cette compétence de principe. Cette disposition stipule que 'l'autorité fédérale est compétente pour la protection contre les radiations ionisantes, en ce compris les déchets radioactifs'.

Bien que les Régions puissent déjà demander et réaliser une évaluation des incidences sur l'environnement, celle-ci ne peut porter sur les incidences environnementales en lien avec les rayonnements ionisants, y compris les déchets radioactifs. Comme l'autorité fédérale est compétente pour les aspects de la politique environnementale qui touchent à la protection contre les rayonnements ionisants, elle peut, dans les limites de ces compétences, soumettre les activités des établissements nucléaires à une autorisation ou à une évaluation des incidences sur l'environnement.

Cet avant-projet entend régler cette situation. La loi fixe les lignes de force et les principales obligations. Les détails sont par contre délégués au Roi.

[...]

Un accord de coopération au sens de l'article 92<sup>bis</sup> de la loi spéciale du 8 août 1980 s'impose pour garantir une évaluation globale de toutes les incidences environnementales, hormis les modifications au niveau de compétence fédéral. Ce projet contient un fondement juridique spécifique à cet effet. L'accord de coopération constitue l'objet des négociations entre l'autorité fédérale et les Régions » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3335/001, SS. 6-7).

« Enfin, le projet de loi instaure le fondement juridique qui permet à l'Agence d'organiser une concertation préalable à propos d'un futur projet, avant même le dépôt d'une demande d'autorisation (article 16/1 de la loi AFCN) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3335/003, S. 3).

In Beantwortung der Anmerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass « weder der Vorentwurf selbst, noch der Text der Begründung *a priori* ' eine bloße Verlängerung der Lebensdauer einer Kernkraftanlage ' von der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP befreit, im Gegensatz zum Ausgangspunkt des Gutachtens » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3335/001, S. 8), und dass « in dem Fall, dass der Europäische Gerichtshof dem Begriff ' Projekt ' eine umfassendere Auslegung vermitteln würde wie der heutige Vorentwurf, der Begriff ' Projekt ' eindeutig im dem neuen Sinn, den ihm der Europäische Gerichtshof vermittelt, auszulegen wäre » (ebenda, S. 9; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3335/003, S. 8).

B.33.4. Unter Berücksichtigung der in den vorerwähnten Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen entspricht die Aufrechterhaltung der Folgen spätestens bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 einem Zeitraum, der absolut notwendig ist, um den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, ein Gesetzgebungsverfahren zu Ende zu führen, in dessen Rahmen die erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich einer Öffentlichkeitsbeteiligung und einer grenzüberschreitenden Konsultation durchgeführt werden können.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » für nichtig;

- erhält die Folgen des für nichtig erklärten Gesetzes aufrecht, bis der Gesetzgeber ein neues Gesetz, dem die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung und die erforderliche angemessene Prüfung einschließlich einer Öffentlichkeitsbeteiligung und einer grenzüberschreitenden Konsultation vorausgegangen sind, angenommen hat, und spätestens bis einschließlich zum 31. Dezember 2022.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût